KKF
OCA

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

Asyl News

Nr. 3, September 2017

KKF
Neue FachInfo zu Asylsozialhilfemissbrauch
Seite 3

Fokus: Teilhabe
Selbstbestimmung in der Sozialhilfe
Ab Seite 5

Fachinformationen
Rückführungen nach Ungarn ausgesetzt
Seite 18

Fokusthema
Teilhabe

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Eine Neustrukturierung mit messbaren Zielen: Die Kosten in der Begleitung und in der Sozialhilfe werden reduziert, der Anteil der geflüchteten Menschen mit einer Arbeitsstelle erhöht sich erheblich. Damit diese im Rahmen der Neustrukturierung erklärten Ziele Wirklichkeit werden, braucht es nicht nur eine sehr früh einsetzende und verstärkte Integrationsförderung. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob und unter welchen Umständen Unternehmen bereit sind, Flüchtlinge in ihren Betrieb zu integrieren. Integration ist ein wechselseitiger Prozess und eine Aufgabe sowohl für die Ankommenden wie auch für die Aufnehmenden der Gesellschaft. Insofern ist die Gesellschaft für Interkulturalität zu öffnen und aktive Teilhabestrukturen sind zu entwickeln.

Für die Geflüchteten ist der Weg in den Arbeitsmarkt lang. Die Integration in das Bildungssystem und den Arbeitsmarkt sowie die soziale und kulturelle Teilhabe bedürfen einer intensiven Begleitung und zielgerichteten Förderung. Entsprechend wichtig für eine gelingende Integration sind günstige Rahmenbedingungen. Diese kosten Geld, das aber kaum besser angelegt sein könnte und nur einen Bruchteil möglicher Folgekosten einer verpassten Integration beträgt.

Die Anzahl der Asylgesuche ist massgeblich durch die Krisenherde der Welt bestimmt und hat weniger mit dem Asylsystem der Schweiz zu tun. Wir bestimmen jedoch, wie wir Geflüchtete willkommen heissen. Der Kanton Bern befindet sich mitten im Neustrukturierungsprozess des Asyl- und Flüchtlingsbereichs. Vieles wird damit auf den Weg gebracht, zahlreiche unmittelbare Herausforderungen sind zu bewältigen.

Mehr denn je stellt sich daher jetzt die Frage, wie eine langfristige und nachhaltige Integrationspolitik aussehen kann. Jetzt ist die Zeit, um über politische Konzepte nachzudenken, welche die Integration ermöglichen, eine gerechte Teilhabe aller in der Einwanderungsgesellschaft garantieren und dafür sorgen, dass verschiedene gesellschaftliche Gruppen nicht gegeneinander ausgespielt werden können.

Packen wir diese Chance!

Kathrin Buchmann, Geschäftsleitung KKF

Übersicht

Neues aus der KKF 3

Fokus: Teilhabe

Selbstbestimmung in der Sozialhilfe 5

Instrumente in der Asylsozialhilfe 6

Stimmen aus der Praxis 8

Der lange Weg zur Selbständigkeit 10

Selbstbestimmung aus wissenschaftlicher Perspektive 12

Fachinformationen 14

Asylwesen Kanton Bern

Neustrukturierung des Asylbereichs 14

Unterbringung 2.0 15

Asylwesen Schweiz

Die unfreiwillige Ausreise 17

Rechtsprechung

Rückführungen nach Ungarn gestoppt 18

Eritrea: SEM muss nochmals über die Bücher 20

Statistik

Weniger neue Asylgesuche 20

Porträt

Being Okey 21

Arbeit & Bildung 22

Wissenstransfer

Datenschutz im Asylbereich 23

Kurzinfos 25

Impressum
Redaktion Lisa Schädel **Gestaltung** Source Associates AG
Druck Basisdruck **Kontakt** KKF-OCA, Effingerstrasse 55, 3008 Bern

Neues aus der KKF

Dienstleistungen

Neue Zuständigkeiten beim F-Pool

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) stellt Mittel für die Finanzierung individueller Massnahmen für vorläufig aufgenommene Personen zu Verfügung. Wie mit der GEF vereinbart, war die KKF noch bis am 15. Juni 2017 für die Entgegennahme und Bearbeitung der entsprechenden Gesuche und Rechnungen für den F-Pool 2017 verantwortlich. Per 1. Juli 2017 können die Asylsozialhilfestellen im Rahmen des durch die GEF erteilten Integrationsauftrages individuelle Integrationsmassnahmen direkt finanzieren und sind somit selber für die Verwaltung der Gelder verantwortlich. Die Abrechnung des F-Pools für das Jahr 2016 ist noch in der Verantwortung der KKF und wird in wenigen Wochen erfolgen.

Neue FachInfo Aslysozialhilfemissbrauch

Seit dem 1. Oktober 2016 sind die neuen Regelungen der «Ausschaffungsinitiative» in Kraft. Sozialhilfebetrug sowie der unrechtmässige Bezug von Leistungen der Sozialhilfe können somit zu einer Landesverweisung führen. Diese Neuregelungen werfen viele Fragen in der Praxis auf: Wann sind die Tatbestände erfüllt? Besteht eine Anzeigepflicht? Wie müssen Sozialarbeitende mit Verdachtsfällen umgehen? Um die wichtigsten Fragen zu klären und Hinweise auf die Handhabung in der Praxis zu geben, hat die KKF eine entsprechende FachInfo erstellt.

www.kkf-oca.ch > Downloads

Bildungsanlässe

Begleitete Intervision – Workshop für Freiwillige

Intervision hilft dabei, eigene fachliche Fragen oder Handlungsoptionen zu reflektieren und vom Wissen und den Erfahrungen von Gleichgesinnten zu profitieren. Der Anlass «Begleitete Intervision» bietet freiwillig Engagierten im Asylbereich die Möglichkeit, bei einem kantonsweiten Erfahrungsaustausch in Workshops zu testen, wie sie Intervision als Instrument nutzen können, um persönlich und fachlich weiterzukommen.

- Wie kann ein Erfahrungsaustausch strukturiert werden?
- Welchen Nutzen bringt Intervision für den Austausch unter Freiwilligen?
- Welche Spielregeln und Schritte sind zu beachten?

Die Teilnehmenden bearbeiten Aspekte, die sie tatsächlich auch beschäftitgen, so dass der Anlass mehr als nur eine Trockenübung ist und alle von dem kantonsweiten Austausch profitieren können.
Fachreferentin: Bettina Kleiner-Weibel, Co-Betriebsleiterin Zentrum 5, Supervisorin
Zeit und Ort: Samstag, 4. November 2017, 9.00 – 15.00 Uhr, Kirchgemeinde Paulus, Freiestrasse 20, 3012 Bern

Anmeldung via Online-Formular oder via info@kkf-oca.ch
Auskünfte: Daphna Paz, 031 385 18 08, daphna.paz@kkf-oca.ch

Horizonte-Kurse Herbst 2017

Das zweite Horizonte-Halbjahr ist bereits erfolgreich gestartet und wir freuen uns über weitere Anmeldungen für folgende Kurs, in welchem noch ein paar Plätze zu vergeben sind:

Bouche-à-oreille (17/6): Geflüchtete geben als Expertinnen und Experten Auskunft über die Bedeutung von informellen Wissenskanälen bei ihrer Ankunft in der Schweiz. Beratende und Betreuende haben die Möglichkeit, sich ein Bild über Informationsnetzwerke von Asylsuchenden zu machen und zu reflektieren, inwiefern diese in ihrem Berufsalltag von Nutzen sein können.

Mittwoch, 18. Oktober, 13.30h - 17.00h
Anmeldung via Online-Formular oder via info@kkf-oca.ch
Auskünfte: Daphna Paz, 031 385 18 08, daphna.paz@kkf-oca.ch

Grundlagenkurs für Freiwillige – Fundamente

Am 2. und 9. März 2018 findet die sechste Ausgabe des Fundamente-Grundlagenkurses für freiwillig Engagierte im Asylbereich des Kantons Bern statt. Neu wurden zusätzliche interaktive Elemente eingebaut und die Inhalte noch stärker auf die aktuellen Bedürfnisse von Freiwilligen abgestimmt. Der Kurs beinhaltet viele Basisinformationen und eine Plattform für Fragen, Austausch und Vernetzung.

Anmeldung via Online-Formular oder via info@kkf-oca.ch
Auskünfte: Daphna Paz, 031 385 18 08, daphna.paz@kkf-oca.ch

Besuch beim MIDI

Am 2. November 2017 findet der nächste Besuch beim Migrationsdienst des Kantons Bern (MIDI) für Mitarbeitende der Asylsozialhilfestellen statt. Es werden vier Workshops à 35 Minuten angeboten, von denen die Teilnehmenden je drei besuchen können.

Workshop-Themen sind:
1. Platzierungen und Dossierverwaltung für Personen aus dem Asylbereich
2. Erwerbstätigkeit im Asylbereich
3. Unterbringung und medizinische Versorgung von Personen im Asylbereich
4. Ausreiseorganisation und Wegweisungsvollzug im Asylbereich

Die Workshopleitenden werden auf Deutsch sprechen, doch werden Fragen auch auf Französisch entgegengenom-

men und die Unterlagen auf Französisch zur Verfügung gestellt. Die gewünschten drei Workshops sind bereits bei der Anmeldung auszuwählen, so dass die Gruppen vorgängig eingeteilt werden können. Ab sofort werden Anmeldungen auf der KKF-Webseite entgegengenommen. Die Platzzahl ist beschränkt, so dass sich rasche Anmeldungen lohnen.

2. November 2017, 13.30h – 17.00h
Eigerstrasse 73, 3007 Bern
Auskünfte: Daphna Paz, 031 385 18 08, daphna.paz@kkf-oca.ch

Neue Bildungsangebote für Freiwillige und Berufsfachleute

Das Bildungsteam der KKF erweitert sein Angebot um Workshops für Berufsfachleute und Freiwillige, die im (Berufs-) Alltag mit Geflüchteten zu tun haben. Sowohl lokale Freiwilligengruppen als auch Berufsfachleute (Lehrpersonen, Gesundheitsfachleute, Mitarbeitende von Kirchgemeinden und Sozialdiensten, Sicherheitsfachpersonen und weitere) haben von nun an die Möglichkeit, die KKF für bedürfnisorientierte Inputs oder Workshops in ihren lokalen Räumlichkeiten anzufragen. Dabei können Fragen geklärt werden wie: Was bedeuten die verschiedenen Aufenthaltsstatus der Geflüchteten? Welche Rechte hat jemand mit einer vorläufigen Aufnahme? Was bedeutet es für den Aufenthalt einer Person, wenn deren Asylgesuch abgelehnt wurde? Welche Organisationen sind im Asylbereich tätig und somit zuständige Ansprechstellen? Was muss ich beachten, wenn ich Fördermassnahmen oder weitere medizinische Abklärungen einleiten möchte?

Auskünfte: Bildungsteam der KKF, 031 385 18 02
www.kkf-oca.ch > Dienstleistungen

Integration

Infoanlässe «Arbeit und Ausbildung»

Erneut führt die KKF gemeinsam mit den Zentralen Diensten des BIZ Informationsanlässe zum Thema «Arbeit und Ausbildung in der Schweiz» durch. Die Teilnehmenden erhalten dabei in ihrer Muttersprache Informationen über die kantonalen Integrationsprogramme und -möglichkeiten sowie über das Schul- und Bildungssystem der Schweiz. Zielgruppe sind vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge. Die Kurse finden von 18.00-21.00 Uhr in den Räumlichkeiten des BIZ Bern-Mittelland an folgenden Daten statt:

- 3. Oktober: Tigrinya und Tibetisch
- 5. Oktober: Kurdisch (Kurmanci)
- 12. Oktober: Arabisch und Französisch (bei genügend Anmeldungen)

www.kkf-oca.ch > Dienstleistungen > Für vorläufig Aufgenommene > Informationsanlässe Arbeit und Ausbildung
Anmeldungen bis spätestens zwei Wochen vorher.
Weitere Informationen: Raphael Strauss, raphael.strauss@kkf-oca.ch, 031 385 18 19

Rückblick

Flüchtlingstag 2017

Die KKF hat am 17. Juni gemeinsam mit vielen anderen Organisationen bei strahlendem Sonnenschein den nationalen Flüchtlingstag auf dem Berner Bahnhofsplatz gefeiert. An einem Infostand konnten sich Interessierte über die Angebote der KKF informieren und ihr Wissen zum Thema Asyl und Flüchtlinge testen. Das «etwas andere Älplerfest» bot Menschen mit und ohne Fluchthintergrund die Möglichkeit für Begegnungen und Austausch und jede und jeder konnte sich im Schwingen und Alphornblasen versuchen. Ganz nach dem Motto: Ob in Jeans oder Tracht – wir alle sind die menschliche Schweiz.

HEKS/Sabine Buri

Gemeinsames Fahnenschwingen auf dem Bahnhofsplatz in Bern am Flüchtlingstag

Fokus: Teilhabe

Selbstbestimmung in der Sozialhilfe

Sozialhilfe bewegt sich auf einem schmalen Grat zwischen Unterstützung und Kontrolle – eine Situation, in der es für die Betroffenen nicht immer einfach ist, selbstbestimmt an der Gesellschaft teilzuhaben und sich in ihr einzubringen. Ebenso ist es für die Sozialarbeitenden eine Herausforderung zu entscheiden, wo Unterstützung notwendig ist und wo Verantwortung zurückgegeben werden soll.

Teilhabe bedeutet immer auch, ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen zu können (vgl. AsylNews 1/2017). Zur Förderung der Teilhabe sollen also Abhängigkeiten reduziert werden. Doch wie soll dies in einem Setting wie der Asylsozialhilfe, welches grundsätzlich von ungleichen Machtverhältnissen, Abhängigkeiten und einer Vielzahl gesetzlicher Vorgaben geprägt ist, überhaupt möglich sein? Die KKF hat versucht, von verschiedenen Seiten Antworten auf diese Fragen zu erhalten.

Während André Zdunek sich mit dem Begriff der Selbstbestimmung an sich und der Bedeutung für die soziale Arbeit auseinander setzt, geben die Kurzbeiträge von Sozialarbeitenden einen Einblick in die mögliche Umsetzung – oder eben deren Grenzen im sozialarbeiterischen Alltag. Zu diesem Alltag gehören auch die vielfältigen Herausforderungen, welche sich bei einer Erweiterung der Selbständigkeit für die Klientel, beispielsweise beim Transfer von der 1. in die 2. Phase ergeben können. Mit welchen Konzepten diese institutionell angegangen werden und wie die betroffenen Menschen ihre Situation erleben, soll auf den nächsten Seiten beleuchtet werden.

Selbstbestimmung in der Sozialhilfe

Selbstbestimmung in einem öffentlichen Dienst, der öffentliche Gelder auszahlt und sich an Regeln, Gesetze und Bestimmungen halten muss, ist per se ein Widerspruch. Mit dem Einreichen des Sozialhilfeantrages entsteht ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, welches von wechselseitigen Rechten und Pflichten geprägt ist. Familiäre Verhältnisse und Einkommensverhältnisse wie auch Mobilität und beispielsweise die Finanzierung von Freizeitaktivitäten sind nicht mehr länger nur Privatsache, sondern müssen gegenüber der Sozialhilfestelle offen gelegt und allenfalls begründet werden. Die Sozialhilfestelle kann zudem beispielsweise die Annahme einer zumutbaren Arbeit oder die Teilnahme an Integrationsprogrammen verlangen; sie kann die Ausrichtung der Sozialhilfe an Auflagen binden oder gar mittels Verfügung kürzen oder einstellen. In diesem offensichtlich von starkem Machtgefälle und Abhängigkeit geprägten Verhältnis ist Selbstbestimmung schwierig zu verwirklichen. Trotzdem stellt es einen unabdingbaren Grundsatz der öffentlichen Sozialhilfe dar, nicht nur das finanzielle Existenzminimum zu sichern, sondern auch das soziale Existenzminimum zu garantieren. Dazu gehören die Gewährleistung der sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe und auch die Förderung der Eigenverantwortung. Das Führen eines selbstverantworteten und selbstbestimmten Lebens soll gefördert werden.

> **Selbstbestimmung in einem öffentlichen Dienst, der öffentliche Gelder auszahlt und sich an Regeln, Gesetze und Bestimmungen halten muss, ist per se ein Widerspruch.**

Im gesellschaftlich-politischen Diskurs steht dabei oft lediglich die wirtschaftliche Selbständigkeit im Fokus. Lässt sich die Sozialhilfe im aktivierenden Sozialstaat darauf reduzieren, läuft sie aber Gefahr, zur reinen «Erfüllungsgehilfin der Wirtschaft» zu werden (Knöpfel 2015). Umso wichtiger ist eine aktive Auseinandersetzung, mit welchen Mitteln die soziale und gesamtgesellschaftliche Integration ebenso gefördert werden kann. Dazu muss die Sicherung des sozialen Existenzminimums die entscheidende Referenzgrösse sein.

Literatur:
Knöpfel, Carlo und Bochsler, Yann (2015). «Vorsorgen ist gut, teilhaben besser.» SozialAktuell Nr. 4, April 2015.

Instrumente in der Asylsozialhilfe

Um Selbstbestimmung in der Asylsozialhilfe zu fördern, müssen Konzepte der sozialen Arbeit wie der Befähigungsansatz beigezogen werden. Trotz stark limitierender äusserer Faktoren helfen intensive Wissensvermittlung und die Begegnung auf Augenhöhe, Asylsuchenden mehr Eigenverantwortung zu übertragen und eine selbstbestimmtere Lebensweise zu ermöglichen.

Die kantonale Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung sowie die dazugehörigen Regelwerke enthalten keine Vorgaben bezüglich der Methodik oder der Konzepte zur Förderung der Selbständigkeit von Asylsuchenden. Lediglich der 2017 in Kraft getretene Integrationsauftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) definiert, zumindest für vorläufig aufgenommene Personen, verschiedene Instrumente wie Situationsanalysen und Zielvereinbarungen, mit welchen das Ziel der beruflichen Integration erreicht werden soll (vgl. AsylNews 2/2017). Es ist jedoch grundsätzlich Aufgabe der Asylsozialhilfestellen, entsprechende Konzepte auch in der Beratung und Betreuung von Asylsuchenden einzusetzen oder zu entwickeln. Es ist dabei naheliegend, sich einerseits an allgemeinen Grundlagen und Konzepten der sozialen Arbeit und anderseits an die durch die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) herausgegebenen Richtlinien anzulehnen, welche als Empfehlungen für den Bereich der regulären Sozialhilfe fungieren.

Wissen ist Macht

Als mögliche Konzepte stehen insbesondere der Empowerment und der Capability Approach (Befähigungsansatz) zur Verfügung. Beide gehen von einer ressourcenorientierten Sichtweise aus und stellen die Stärken und Fähigkeiten des Individuums ins Zentrum. Beiden Ansätzen liegt eine ehrliche Auseinandersetzung mit der spezifischen Situation sowie dem persönlichen, familiären und soziokulturellen Hintergrund der jeweiligen Person zugrunde. Die Asylsuchenden sind dabei Expertinnen und Experten ihres eigenen Lebens, sowohl urteils- als auch handlungsfähige, selbstbestimmte Subjekte. Damit dies möglich ist, ist die korrekte und vollständige Informations- und Wissensvermittlung über Rechte, Pflichten, Erwartungen, Möglichkeiten und allfällige Konsequenzen der verschiedenen Handlungsweisen unabdingbar. Nur wenn Klientinnen und Klienten ihre Handlungsmöglichkeiten kennen und sich der Folgen ihres Handelns bewusst sind, können sie auch effektiv Eigenverantwortung übernehmen. Nicht selten scheitert aber die umfassende Informations- und Wissensvermittlung an ungenügenden Verständigungsmöglichkeiten. Die konsequente Finanzierung von interkulturellen Dolmetschenden in allen relevanten Bereichen stellt somit einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu mehr Autonomie für die Klientinnen und Klienten dar.

Begegnung auf Augenhöhe

Eine wertschätzende Haltung gegenüber dem einzelnen Menschen sowie die Achtung als selbstbestimmte Person sind Grundvoraussetzungen für eine Begegnung auf Augenhöhe. So können strukturell bedingte Machtverhältnisse zumindest in der Interaktion auf ein Minimum reduziert werden.

Hartnäckigkeit hilft

«In den sieben Jahren, in denen ich nun in der Schweiz bin, habe ich vier unterschiedliche Stellen mit sechs verschiedenen Sozialarbeitenden durchlaufen. Zudem wohnte ich eine Zeit lang bei einer Schweizer Gastfamilie, da ich erst knapp 15-jährig war, als ich einreiste. Alle diese Stellen hatten ihre eigenen Regeln, was mich oft ratlos machte. Verrückt, wie unterschiedlich es innerhalb eines einzigen Kantons sein kann! Schwierig war zum Beispiel der Wechsel von der Kollektivunterkunft in meine erste WG: Plötzlich musste ich immer einen Termin abmachen, um meinen Sozialarbeiter zu sehen. Da kam es mir zugute, dass ich bei der Gastfamilie gelernt hatte, pünktlich zu sein. Sie haben mich dann auch unterstützt, als ich meinen B-Ausweis erhielt und mir eine eigene Wohnung suchen musste. Siebzig Absagen zu verkraften ist nicht ganz einfach. Also habe ich gelernt, hartnäckig zu bleiben. Dies hilft mir noch heute; denn mit ein bisschen gutem Willen und Kreativität ist viel mehr möglich, als es auf den ersten Blick scheint. Heute habe ich eine Lehrstelle und ein Ausbildungsstipendium – auch wenn meine Sozialarbeiterin immer gesagt hat, dass dies kaum möglich sei.»

M.R., anerkannter Flüchtling aus Jemen

Die Nachvollziehbarkeit und Transparenz des eigenen Handelns sowie Authentizität stellen weitere Elemente einer auf Eigenverantwortung aufbauenden Beziehung dar. Während die Sozialarbeitenden grundsätzlich Informationen zur Verfügung stellen, werden die Klientinnen und Klienten befähigt, Entscheidungen zu treffen, was eine aktive Beteiligung am Prozess bewirkt und das Gefühl der Handlungsunfähigkeit vermindert. Dieser Prozess der Verantwortungsübertragung, respektive der Rückgabe der Verantwortung, stösst jedoch auch immer wieder an Grenzen, wenn wie eingangs beschrie-

ben die Gesetze den Handlungsspielraum beschränken. Grenzen setzen auch die fehlenden gesamtgesellschaftlichen und Arbeitsmarktstrukturen, welche eine effektive selbstbestimmte Eingliederung oft verhindern oder erschweren.

Selbstbestimmung in der Praxis

In der Praxis ist es wichtig, den Asylsuchenden in möglichst vielen Bereichen die Eigenverantwortung für ihr Leben zu übertragen. Dies beginnt beispielsweise bei der Dispositionsfreiheit über die Mittel des Grundbedarfes, was bedingt, dass der Grundbedarf nicht durch Sachabgaben gedeckt wird. Die Ausgestaltung der Asylsozialhilfe ist jedoch in vielen Bereichen auf Einschränkung der Selbstbestimmung ausgelegt: Sowohl Krankenversicherung wie auch Unterbringung werden in der Regel organisiert und finanziert, ohne dass die Betroffenen dabei eine Mitverantwortung tragen können. Die zugrunde liegenden Prozesse werden ihnen nicht ersichtlich, was ein frühzeitiges Verständnis für die Funktionsweise und damit eine bessere Vorbereitung auf eine zukünftige selbständige Lebensführung erschwert. Die Übertragung administrativer Prozesse wie beispielsweise das eigenständige Bezahlen von Rechnungen kann hierbei ein Hilfsmittel sein um mehr Autonomie zu fördern. Dasselbe gilt für Beratungs- und Begleitungsprozesse, beispielsweise auf dem Weg der beruflichen Integration: So ist es oft einfacher und schneller, auf Bitte eines Klienten oder einer Klientin ein Telefonat zu erledigen – der Autonomie zuträglicher wenn auch aufwändiger wäre es, die betroffene Person soweit zu befähigen, das Telefonat selber ausführen zu können.

Limitierender Faktor Zeit

Wie viel Eigenverantwortung den Klientinnen und Klienten übertragen werden kann, hängt somit auch von den zeitlichen Ressourcen und Betreuungskapazitäten der involvierten Sozialhilfestellen ab. Oft ist die Dossierbelastung sowohl auf den Sozialdiensten wie auch in den Asylsozialhilfestellen äusserst hoch. Die Wissensvermittlung muss deshalb reduziert werden und allgemeine Aufgaben werden der Einfachheit halber übernommen. Diesem Missstand müsste eine auf grösstmögliche Selbstbestimmung ausgelegte Unterstützung Rechnung tragen und ein entsprechend hoher Stellenschlüssel kantonal finanziert werden.

Arthimedes / Shutterstock

Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung in der Asylsozialhilfe

Stimmen aus der Praxis

Selbstbestimmung in Theorie und Praxis sind bekanntlich selten eins. Sozialarbeitende mit verschiedenem Background geben Auskunft, wie sie in ihrer täglichen Arbeit trotz schwieriger Rahmenbedingungen und dem bestehenden Machtgefälle die Selbstbestimmung der Klientinnen und Klienten fördern.

Möglichkeiten statt Grenzen

Die Förderung der Selbstbestimmung der Klientel in der Asylsozialhilfe geschieht grundsätzlich durch die Förderung und das Einfordern der Selbständigkeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Auf dem Weg zu mehr Selbstbestimmung der Klientel ist deshalb die wichtigste Aufgabe der Sozialarbeitenden, den Fokus im Beratungsalltag auf die konkret bestehenden Möglichkeiten zur Erlangung von mehr Selbständigkeit und nicht auf die bestehenden Grenzen zu legen. Die Grundfrage für Sozialarbeitende in ihrer Arbeit mit der Klientel als auch für die Klientel selber muss also lauten: «Was ist für den Klienten/für mich möglich?» und nicht «Was darf/kann der Klient/ich nicht?». Die von dieser Frage ausgehende Arbeit der Sozialarbeitenden mit der Klientel fördert und fordert deren Eigenverantwortung, stärkt deren Selbstwertgefühl und begleitet sie so auf dem Weg zu mehr Selbständigkeit und Selbstbestimmung. In diesem Prozess wird zugleich die Fremdbestimmung der Klientel vermindert.
Sozialarbeiter, Asylsozialhilfestelle

Zeit fürs Gegenüber

Die Sprache ist das Vehikel, das alle benötigen. Doch nicht nur die gemeinsame Sprache, sondern auch unterschiedliche Auffassungen, Handlungshintergründe und Kontexte machen die Kommunikation unter- und miteinander schwierig. Sprache, Begegnungsweisen und Alltagshandlungen sind geprägt von den persönlichen Hintergründen der asylsuchenden Person. Diese zu kennen, ist bei einem Machtgefälle wichtig. Denn erst dies führt zu einer Begegnung auf Augenhöhe. Nur wenn mir gelingt, zu wissen, welchen Kontext mein Gegenüber mitbringt, kann ich ihm auf dieser Ebene begegnen. Nur wenn ich weiss, woher mein Gegenüber innerlich kommt, kann ich ihm auf Augenhöhe verständlich machen, was die Institution von ihm erwartet und was er von ihr erwarten kann. Und nur so kann ich ihm als Mensch begegnen. Ich muss also wissen, stammt dieser Mensch vom Land oder von der Stadt, wurde er streng oder liberal erzogen, wuchs er frei oder unterdrückt auf, was ist ihm wichtig und was nicht. Erst dann kann ich das Machtgefälle minimieren, weil ich ihm verständlich machen kann, wie die Behörde funktioniert. Und erst wenn jemand verstehen kann, weshalb eine Institution funktioniert wie sie funktionieren muss, ist ein bestimmtes Mass an Selbstbestimmung möglich. In den ersten Minuten unseres Kennenlernens muss ich dann seine Ebene finden, das bedeutet: seine Wort- und Sprachwahl, sein Verständnis, sein Denken. Nur wenn mir das gelingt, schaffe ich ein (minimales) Vertrauensverhältnis, welches mir ermöglicht, das Machtgefälle zwar zu halten, aber gleichzeitig das Gefühl von Selbstbestimmung hochzuhalten. Zusätzlich ist es wichtig, das Gegenüber als Mensch wahrzunehmen, mit ganz vielen Stärken. Diese gilt es zu erkennen, positiv zu verstärken und somit das Vertrauen zu stärken. Es bedeutet, sich Zeit zu nehmen fürs Gegenüber. Auf einem Sozialdienst mit (immer zu) knapp bemessener Zeit ein sehr schwieriges Unterfangen, an dem wir Sozialarbeitenden immer wieder scheitern. In dem Sinne: Wissen haben auf beiden Seiten und sich Zeit nehmen, einander zu begegnen sind die besten Voraussetzungen, um ein Minimum an Selbstbestimmung auf einem Sozialdienst zu erreichen.
Sozialarbeiterin, Regionaler Sozialdienst

> **«Es ist wichtig, das Gegenüber als Mensch wahrzunehmen, mit ganz vielen Stärken.»**

Selbstbestimmung fördern und fordern

Wenn eine Person von der finanziellen Unterstützung einer Institution abhängig ist und die Sozialarbeitenden die Finanzen verwalten, entsteht eine «natürliche» Abhängigkeit und in der Folge ein Ungleichgewicht. Freundlichkeit, Ehrlichkeit, Klarheit und eine Prise Bestimmtheit sind unabdingbare Haltungen, die den Sozialarbeitenden helfen, im Berufsalltag den Klientinnen und Klienten auf Augenhöhe zu begegnen. Ein angenehmes Klima mittels Bürogestaltung zu schaffen, kann beispielsweise helfen, dass sich die Klientel freundlich empfangen fühlt. Die Länge der Zusammenarbeit aber bestimmt, ob das Machtgefälle verringert werden kann oder nicht. Wenn Sozialarbeitende mit Personen arbeiten, die mit der gelernten Hilflosigkeit aufgewachsen sind und Selbstständigkeit nicht kennen oder nicht wissen, dass sie selbst nach Lösungen für ihre Bedürftigkeit suchen müssen, wird das Ungleichgewicht stark sichtbar. Denn die Strukturen verlangen viel mehr von den Klientinnen und Klienten, als diese es sich gewohnt sind und sie verstehen zum Teil nicht, wieso sie das Verlangte ausführen sollen. Um eine kooperative Zusammenarbeit zu erlangen, sind Engagement und kreative Aufklärungsarbeit von Seiten der Sozialarbeitenden gefragt.
Sozialarbeiter, Asylsozialhilfestelle

Selbstbestimmung im Asylzentrum

Wir Betreuenden im Asylzentrum nennen die Bewohnenden nicht umsonst Klienten. Wir bieten eine Reihe von Dienstleistungen an, die sie nutzen können: Unterstützung im Alltag, Hilfestellung bei Fragen zum Asylverfahren, Mediation oder Vermittlung zu spezifischen Institutionen. Unser Angebot richtet sich gezielt an den Bedürfnissen der Bewohnenden aus. Doch wie weit darf die Unterstützung gehen, ohne den Asylsuchenden Verantwortung und Selbstbestimmung zu entziehen? Denn es handelt sich hier um eine spezielle Art der Dienstleistungserbringung – zwischen Betreuenden und Asylsuchenden existiert trotz des Auftrags der Asylsozialhilfestelle ein Machtgefälle. Dies zeigt sich an kleinen, aber grundlegenden Gegebenheiten: Asylsuchende haben keinen Schlüssel zum Zentrum, Betreuende hingegen schon. Der Schlüssel gewährt ihnen jederzeit Zugang zu allen Räumlichkeiten und fungiert in diesem Beispiel als Machtinstrument. Vor diesem Hintergrund lässt sich die Frage nach der Selbstbestimmung auch anders formulieren: Was ist das Ziel der Zusammenarbeit zwischen Asylsuchenden und Sozialarbeitenden? Man darf nicht vergessen, dass Asylsuchende mündige Menschen sind, die eingerseits Verantwortung tragen, denen andererseits aber auch Selbstbestimmung gewährt werden muss. Damit die Menschen, die bleiben dürfen, ihren Alltag selbständig bewältigen können, müssen wir ihnen deshalb diese zwei Dinge gewähren: Verantwortung und Selbständigkeit.

Sozialarbeiterin, Asylsozialhilfestelle

> **«Man darf nicht vergessen, dass Asylsuchende mündige Menschen sind, die einerseits Verantwortung tragen, denen andererseits aber auch Selbstbestimmung gewährt werden muss».**

Das Recht auf eigene Entscheidungen

In meinen Augen bremst der Aufenthaltsstatus F mit seinen Restriktionen und dem Etikett «vorläufig» die Integration. Die Betroffenen fühlen sich nicht willkommen und erleben den Status aufgrund der zahlreichen Einschränkungen als Demütigung. Um ihre Integration möglichst gut und rasch zu realisieren und selbständig zu werden, wünschen sie sich einen gleichberechtigten Zugang zu grundlegenden Rechten. Dieses Anliegen teile ich. Dennoch gehört es zu meinen Aufgaben, die gesetzlichen Vorgaben zu respektieren und mit den Betroffenen Wege zu suchen, den Status F, trotz aller Hindernisse, auch als Chance zu sehen. Während diesem Prozess ist das Machtgefälle jeweils sehr präsent. Das Spektrum von Selbstbestimmung und Fremdbestimmung ist mit einem Status F grundsätzlich ein anderes als mit einer Aufenthaltsbewilligung B. Umso wichtiger ist es, durch Selbstreflexion ein Bewusstsein für Machtgefälle und Machtkonstellationen zu entwickeln. So kann ich meinen Klientinnen und Klienten auf Augenhöhe begegnen. Zudem setze ich mich immer wieder mit meinen stereotypen Vorstellungen auseinander, um den Menschen in ihrer individuellen Lebenssituation möglichst vorurteilsfrei begegnen zu können. Wichtig ist mir auch, mit den Betroffenen ein Arbeitsbündnis zu schliessen, durch das ich meinen Auftrag sowie meine eigenen Möglichkeiten und Grenzen, resp. die der Institution, verdeutlichen und mit den Anliegen und Erwartungen des Gegenübers abgleichen kann. Ich achte grundsätzlich das Anrecht jedes Menschen, seine eigenen Entscheidungen zu treffen. Gelingende Integration setzt Miteinbezug und Beteiligung der Betroffenen voraus, was wiederum voraussetzt, dass die Betroffenen über ihre Möglichkeiten gut informiert sind und Deutsch verstehen. Ich versuche, diesem Informationsbedarf gerecht zu werden und orientiere mich gleichzeitig an den Stärken und Fähigkeiten der Betroffenen. Ich unterstütze sie dabei, die Integration eigenständig in Angriff zu nehmen und neue Wege zu gehen. Selbstbestimmung ist mit Verantwortung verknüpft. Ohne Verantwortungsübernahme ist keine Selbstbestimmung möglich. Für manche Menschen ist das selbstverständlich, für andere wiederum ein Prozess, den ich während der Abklärung thematisiere, begleite und unterstütze.

Sozialarbeiterin, Beratungsstelle

Eine von Hundert

Meine Klientin ist für mich eine von hundert – ich bin für sie jedoch die eine Sozialarbeiterin. Wie umgehen mit diesem strukturell gegebenen Ungleichgewicht? Am wichtigsten finde ich das Bewusstsein dafür. Ist meine Klientin beispielsweise unglücklich mit der eingeschlagenen Berufsrichtung und will ihr Praktikum abbrechen, ist das für mich unter der hohen Dossierlast natürlich nervig, aus ihrer Sicht aber legitim. Wie lange bin auch ich zwischen verschiedenen Berufen umhergegondelt, bis ich mir sicher war, was ich mit meinem Leben will. Im Beratungsalltag versuche ich zudem grundsätzlich, von den Bedürfnissen meines Gegenübers auszugehen. Was möchte er/sie? Wie kommen wir dorthin? Wo braucht es meine Unterstützung, wo nicht? So gebe ich die Verantwortung zurück an meine Klientinnen und Klienten. Natürlich gibt es Momente, wo ich ganz klare Leitlinien setzen und etwas fordern muss. Ansonsten sehe ich mich in der Beratung als Orientierungshilfe, zeige mögliche Wege auf und gebe eine Einschätzung, was realistisch und sinnvoll ist und was nicht. Den Weg gehen müssen die Klientinnen und Klienten aber selbst.

Sozialarbeiterin, Flüchtlingssozialdienst

Der lange Weg zur Selbständigkeit

Asylsuchende durchlaufen in der Schweiz ein wahres Labyrinth an Stationen und Zuständigkeitswechseln. Dabei gelten überall unterschiedliche Regelungen. Die Übergänge von der einen zur nächsten Station führen zwar oft zu mehr Selbständigkeit, sind aber auch mit vielfältigen Problemen verbunden.

Wer in der Schweiz ein Asylgesuch stellt, verbringt die ersten Wochen normalerweise in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) des Bundes. Der Aufenthalt in den EVZ ist mit rigiden Auflagen verbunden: Sicherheitskontrollen beim Betreten, strikte Öffnungs- und Schliesszeiten, tägliche Anwesenheitspflicht, Verbot persönlicher Mobiltelefone und eigener Lebensmittel sind einige der Einschränkungen, welche den Alltag prägen. Eine selbständige Lebensführung ist zu diesem Zeitpunkt des Asylverfahrens seitens der Behörden weder erwünscht noch möglich.

Engmaschige Betreuung in der 1. Phase

In der Regel erfolgt spätestens nach 90 Tagen die Zuteilung an einen Kanton und damit eine erste massive Verbesserung im Sinne einer selbständigeren Lebensführung. Die Kollektivunterkünfte im Kanton Bern kennen zwar eine regelmässige Präsenzkontrolle, Abwesenheiten sind jedoch erlaubt und die Unterkünfte können in der Regel jederzeit betreten und verlassen werden. Auch das Essen kann selbst zubereitet werden und der Gebrauch privater Handys ist eine Selbstverständlichkeit. Durch die ständige Präsenz von Betreuungspersonen wird eine engmaschige Begleitung sichergestellt. Das Personal dient unter anderem als Ansprechstelle für Alltagsfragen oder bei medizinischen Problemen und organisiert den hauseigenen Putzdienst. Trotzdem bestehen etwa durch Schliesszeiten der Küche weiterhin Einschränkungen und die Unterbringung in Mehrbettzimmern lässt kaum Privatsphäre zu.

> **Es entstehen oft willkürlich zusammengewürfelte Wohn- und Schicksalsgemeinschaften.**

So freuen sich viele Personen auf einen Transfer in die 2. Phase, die individuelle Unterbringung in einer Wohnung. Dabei können die Betroffenen jedoch nicht auswählen, wohin und mit wem sie transferiert werden. So entstehen oft willkürlich zusammengewürfelte Wohn- und Schicksalsgemeinschaften. Die Wohnungen müssen zudem den knappen finanziellen Unterbringungsrichtlinien entsprechen, weshalb sie die Erwartungen der Klientinnen und Klienten oft nicht erfüllen.

Selbständigkeit als Herausforderung

Die Betreuungsstruktur in der 2. Phase ist mit der Kollektivunterkunft nicht zu vergleichen. Die Betreuungspersonen sind nicht mehr vor Ort, das Wissen wird bei vereinbarten Terminen oder Hausbesuchen vermittelt. Unterstützung in Alltagsfragen muss aktiv eingefordert werden. Diese massgebliche Steigerung der Selbständigkeit führt besonders in der Anfangsphase oft zu Unsicherheiten. Die Orientierung in

«Übergangsheim»

«‹Es fühlt sich an wie ein Übergangsheim.› Diese Antwort gab ich dem Zentrumsleiter, der mich gefragt hatte, was ich von unserer neuen Wohnung hielt. Wir konnten nach acht Monaten in der Kollektivunterkunft umziehen – in ein Viertel, in dem viele Flüchtlingsfamilien wohnten. Von dem her war der Wechsel nicht allzu einschneidend. Ich dachte, dass es leichter sein würde, uns hier einzuleben, als uns an eine ganz ‹neue› schweizerische Umgebung anzupassen.
Die Sprache bereitete uns keine speziellen Schwierigkeiten. Ich spreche fliessend Englisch, was von den meisten Schweizerinnen und Schweizern problemlos verstanden wird. Schon bald konnten meine Frau und ich einen Deutschkurs besuchen und machten Fortschritte, lernten Menschen kennen und fühlten, dass die Distanz zu der neuen Gesellschaft immer kleiner wurde. Wir folgten quasi unseren zwei Söhnen auf dem Weg der Integration. Die beiden hatten schon früh, als wir noch im Zentrum wohnten, Leute in der nahen Stadt kennengelernt. So fanden wir uns plötzlich in einer Situation wieder, wo unsere Söhne unsere Vorbilder waren – wenn es doch normalerweise die Eltern sind, die den Kindern den Weg weisen. Ich war der Überzeugung, dass unsere beiden Söhne vollkommen integriert waren, bis mich meine Frau eines Tages mit einer überraschenden Neuigkeit konfrontierte. Die Freundin meines älteren Sohnes hatte ihr anvertraut, dass er sich immer noch nach Damaskus zurücksehnte und dass er jeden einzelnen glücklichen Moment in der Schweiz mit ähnlichen Erlebnissen in Syrien verglich – und jedes Mal gewann das Heimatland. In diesem Moment begriff ich, dass es ziemlich zutreffend war, unsere erste Wohnung ein ‹Übergangsheim› zu nennen. Nicht unbedingt ein Zuhause in einer neuen Gesellschaft, sondern eines, das meilenweit entfernt von unserem eigenen Land lag.»

S.A., vorläufig aufgenommener Ausländer aus Syrien

der neuen Wohngemeinde, Regeln für Kehrichtentsorgung und Recycling, Eigenverantwortung für eingehende Post sowie selbständige Organisation von Terminen bei der Betreuungsstelle, bei medizinischen Stellen oder Behörden sind nur einige der Herausforderungen, welche es zu meistern gilt. Für Personen mit geringen Sprachkenntnissen oder für Familien

Die Steigerung der Selbständigkeit führt in der Anfangsphase oft zu Unsicherheiten.

mit ihren vielfältigen Bedürfnissen stellt der Wechsel einen drastischen Bruch dar. Konnte zuvor ein Brief der Lehrperson für die anstehende Schulreise zeitnah einer Betreuungsperson zur Erläuterung vorgelegt werden, muss dafür in der 2. Phase der Schaltertag abgewartet und unter Umständen eine längere Reise zum Büro der Sozialhilfestelle unternommen werden.

Finanzielle Selbständigkeit als Schuldenfalle

Trotzdem werden auch in der 2. Phase weiterhin viele Alltagsgeschäfte durch die Asylsozialhilfestellen übernommen. Evident wird dies erst, wenn es Klientinnen und Klienten gelingt, beispielsweise durch eine Erwerbstätigkeit von der Sozialhilfe unabhängig zu werden. Die Unterstützung durch die Asylsozialhilfe fällt somit weg und die Asylsuchenden müssen sich selbständig um die Suche nach einer neuen Wohnung kümmern, eine Hausratversicherung abschliessen sowie Miete, Nebenkosten und Krankenkassenprämien bezahlen. Aufgrund der zuvor kollektiven Krankenversicherung durch

Es ist eine wichtige Aufgabe der Asylsozialhilfe, eine selbständige Lebensführung möglichst früh zu fördern.

den Migrationsdienst ist den meisten Asylsuchenden das System von Prämien, Franchise und Selbstbehalt in der Praxis nicht bekannt. Dass die Prämienrechnungen nach einer Ablösung und damit automatischem Übertritt in eine Einzelversicherung oft erst mit zwei bis drei Monaten Verspätung zugestellt werden, kann für böse Überraschungen sorgen. Die Budgetverantwortung muss neu erlernt werden, da die Kostenfaktoren erst allmählich bekannt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die reguläre Begleitung durch die Sozialhilfestelle wegfällt und keine spezifischen Beratungsangebote für selbständige Personen des Asylbereichs existieren. Ähnliche Probleme stellen sich auch bei dem gesetzlich bedingten Übergang nach fünf oder sieben Jahren von der Asylsozialhilfe zum kommunalen Sozialdienst. Anders als in der Asylsozialhilfe muss die Klientel in der Regel die Rechnungen für Miete und Krankenkasse selber bezahlen und es wird eine grössere Eigenverantwortung vorausgesetzt. Es ist deshalb eine wichtige Aufgabe der Asylsozialhilfe, durch Übertragung von möglichst vielen Kompetenzen eine selbständige Lebensführung möglichst frühzeitig zu fördern.

Sonderfall Minderjährigkeit

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) oder Flüchtlinge (UMF) stellen einen Sonderfall innerhalb der Asylsozialhilfe dar. Sie gelten als besonders vulnerabel und ihre bedarfsgerechte Betreuung und Unterbringung muss durch sozialpädagogische Begleitung und Angebote altersgerechter Tagesstrukturen sichergestellt werden. Für UMA stehen denn auch mehr finanzielle Mittel und ein höherer Stellenschlüssel zur Betreuung zur Verfügung als für erwachsene Asylsuchende. Erreichen die UMA die Volljährigkeit, erfolgt der Übertritt in die regulären Asylstrukturen. Aufgrund des damit verbundenen Wegfalls der intensiven Betreuung und der Reduktion der finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten ist dieser einschneidende Wechsel mit zusätzlichen Übergangsproblemen verbunden.

Wissensvermittlung und Teilhabe als Schlüsselelemente

Das Einleben in eine neue Gesellschaft und der Umgang mit erweiterten Kompetenzen ist ein komplexer Vorgang. Eine frühzeitige und sorgfältige Vorbereitung auf die erwähnten Übergänge durch eine möglichst umfassende Wissensvermittlung ist dabei eines der wichtigsten Elemente. Allerdings ist auch in einer stark reglementierten und verschriftlichten Gesellschaft wie der unsrigen der Anteil an informellem Wissen sehr gross. Wer sich als Teil der Gesellschaft fühlt, dem fällt es auch leichter, Ressourcen zu mobilisieren, wenn es darum geht, alltägliche und nicht-alltägliche Fragen zu beantworten und Probleme zu lösen. Wenn trotz der finanziellen Abhängigkeit die Selbstbestimmung einen wichtigen Platz

Wer sich als Teil der Gesellschaft fühlt, dem fällt es auch leichter, Ressourcen zu mobilisieren.

findet und der Prozess der Teilhabe an der Gesellschaft, in der man lebt, von Anfang an eine Möglichkeit ist und nicht erst graduell zugestanden wird, wäre einiges getan, dass diese Übergänge weniger spürbar und vor allem einfacher würden.

Selbstbestimmung aus wissenschaftlicher Perspektive

Teilhabe an einer Gesellschaft heisst immer auch, innerhalb dieser ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Damit dies für alle möglich ist, ist es gerade in der Sozialen Arbeit unabdingbar, sich zu dieser Frage grundsätzliche Überlegungen zu machen und sich des Spannungsfeldes zwischen individueller Unterstützung und der Bemühung um sozialen Wandel bewusst zu sein.

Von: André Zdunek

Selbstbestimmung oder Autonomie gehört zu den Grundwerten moderner Gesellschaften. Wie für Grundwerte typisch, ist dabei nicht präzise bestimmt, was denn Selbstbestimmung ist. Selbstbestimmung hat tatsächlich mehrere Dimensionen. Einerseits muss eine Person fähig sein, wohlüberlegte Entscheidungen über die eigenen Belange zu treffen, das ist die Fähigkeit zur Selbstbestimmung. Andererseits muss ihr aber auch das Recht auf Selbstbestimmung gewährt werden. Diese Bedingung ist ein Anspruch an die Gesellschaft, in der Gestaltung des eigenen Lebens nicht behindert zu werden. Schliesslich und wesentlich ist aber Selbstbestimmung die geübte Tätigkeit, das eigene Leben nach seinen Vorstellungen zu leben.

Soziale Gerechtigkeit als kollektiver Anspruch

Ein Leben selbständig zu gestalten, bedingt aber nicht nur, dass man nicht daran gehindert wird. Ein selbstbestimmtes Leben benötigt auch Ressourcen der Gesellschaft. Der Anspruch auf solche Ressourcen ist der Anspruch der sozialen Gerechtigkeit. Soziale Gerechtigkeit ist ein Anspruch, den die Mitglieder einer Gesellschaft haben, weil sie miteinander kooperieren, sich an die gesellschaftlichen Normen halten und Beiträge zum Fortbestehen und zum Wohlstand der Gesellschaft leisten. Diese Beiträge lassen sich nicht individuell zurechnen, so dass es sich bei der sozialen Gerechtigkeit um einen kollektiven Anspruch handelt, auf den alle unabhängig von ihrem jeweiligen Beitrag Anspruch haben. Die Frage bleibt, wer zur Gesellschaft gehört. Während eine politische Konzeption die Gesellschaft auf der staatlichen Einheit begründet versteht, vertritt die kosmopolitische Position die inklusive Position einer Weltgesellschaft.

> **Selbstbestimmung ist die geübte Tätigkeit, das eigene Leben nach seinen Vorstellungen zu leben.**

Auch unter der schwächeren politischen Konzeption gilt: Wer hier ist, ist Teil der Gesellschaft. Aus dieser Sichtweise ist klar, dass alle hier lebenden Personen Anspruch auf soziale Gerechtigkeit und damit auf die notwendigen Ressourcen für die Ausübung von Selbstbestimmung haben.

Selbständige Stellensuche

«Bevor meine befristete Anstellung zu Ende ging, habe ich vor einem Jahr begonnen, eine neue Anstellung zu suchen. Ich schrieb fast jede Woche Bewerbungen. Die Zeit wurde immer knapper, während einer langen Zeit hatte ich jedoch kein einziges Vorstellungsgespräch. Alle meine Freunde und Kontakte habe ich informiert, dass ich eine Stelle suche. Schliesslich übernahm ich wieder eine befristete Anstellung während acht Monaten. Diese Übergangslösung habe ich über eigene Netzwerke gefunden. Aus ausgeschriebenen Stellen wurde nichts. Nach ein paar Monaten musste ich mich wieder für Stellen bewerben. Ich bekam Absagen mit der Begründung, dass für die jeweiligen Stellen viele Bewerbungen eingegangen seien und mein Dossier nicht in die engere Auswahl gekommen sei.
Ich habe die Erfahrung gemacht, dass mir meine Qualifikation als Akademikerin im Sozialbereich und meine Berufserfahrungen den Zugang zum Arbeitsmarkt nicht unbedingt erleichtert haben. Es gab Hindernisse, die meiner Meinung nach aufgrund fehlender Perspektiven und defizitorientierter Haltung von Fachpersonen gegenüber den Migranten und Migrantinnen zustande kamen: Einige Beispiele dazu: ‹ … Sie haben eigene Migrationserfahrungen, die anderen Bewerber haben Fachkompetenzen›. Obwohl ich hier in der Schweiz studiert und gearbeitet habe, haben die Zuständigen mir solche Antworten gegeben, ohne mein Dossier genauer anzuschauen. Ich rief einmal bei einer Integrationsstelle an und informierte die Leiterin, dass ich auf Stellensuche bin. Ohne mich zu fragen, ob ich dafür die Qualifikationen habe, sagte sie mir, ‹ja, es tut mir leid, wir suchen nur qualifizierte Leute›».

A.K., anerkannte Flüchtlingsfrau aus der Türkei

Soziale Arbeit kennzeichnet die Spannung zwischen der individuellen Unterstützung von benachteiligten Menschen und der Bemühung um sozialen Wandel, um die gesellschaftlichen und strukturellen Ursachen von Benachteiligung zu bekämpfen. Diese Spannung ist kein Widerspruch; denn strukturelle Ursachen entbinden nicht von der Verpflichtung, Menschen im Rahmen von bestehenden Strukturen zu unterstützen. Die individuelle Unterstützung orientiert sich an der Autonomie der Klientinnen und Klienten, gesellschaftlicher Wandel an der sozialen Gerechtigkeit.

Soziale Arbeit als Empowerment

Die obige Differenzierung des Begriffs der Selbstbestimmung erlaubt es, die Orientierung an der Autonomie für die Praxis der Sozialen Arbeit genauer zu bestimmen. Die Ausübung der Selbstbestimmung kann nur durch die Klientinnen und Klienten erfolgen. Die Soziale Arbeit kann hier einzig motivierend wirken, die Selbstbestimmung wahrzunehmen und sich nicht durch andere bestimmen zu lassen. Für die vorausgesetzte Haltung steht in der Sozialen Arbeit das Konzept des Empowerment. In dessen Rahmen wurden Verfahren und Techniken wie die Zukunftswerkstatt, Coaching, Kompetenzdialog oder Netzwerkförderung entwickelt (vgl. Herriger). Die Förderung der Fähigkeit zur Selbstbestimmung ist eine Bildungs- und Sozialisationsaufgabe. Diese Aufgabe wird durch die Familie und durch die pädagogischen Institutionen und Professionen

> **Die Ausübung der Selbstbestimmung kann nur durch die Klientinnen und Klienten erfolgen. Die Soziale Arbei kann hier einzig motivierend wirken.**

übernommen. Die Soziale Arbeit ist an dieser Aufgabe in der Regel nur bei krisenhaften Verläufen der Sozialisation als Sozialpädagogik oder als Schulsozialarbeit beteiligt. Für Migrantinnen und Flüchtlinge lässt sich hier aber ein Bedarf und Anspruch ableiten, weil diese Sozialisationsleistungen in der Form der Integration zu leisten sind und weil die Betroffenen im Namen der sozialen Gerechtigkeit Anspruch haben, darin unterstützt zu werden. Ebenfalls als Orientierungshilfe können die Menschenrechte dienen, die als minimale Ansprüche verstanden werden können, welche eine Gesellschaft oder ein Staat zu erfüllen haben, damit deren Mitglieder ein selbstbestimmtes Leben führen können.

Menschenwürdiges Leben basiert auf zehn Fähigkeiten

Systematische und philosophisch begründete Konzeptionen sind die verschiedenen Theorien der sozialen Gerechtigkeit wie die von John Rawls oder der Befähigungsansatz. Der Befähigungsansatz (Capability Approach) von Martha Nussbaum bestimmt individuelle Ansprüche der sozialen Gerechtigkeit als Fähigkeiten, die jede Person verwirklichen können muss, damit sie ein menschenwürdiges Leben führen kann. Sie argumentiert insbesondere dafür, dass insgesamt zehn Fähigkeiten

> **Die Verwirklichung von sozialer Gerechtigkeit ist eine politische und gesellschaftliche Aufgabe.**

zu einem menschenwürdigen Leben gehören, u.a. körperliche Integrität, die Ausübung von menschlichen Gefühlen, Beziehungen zu anderen Menschen haben, Spiel und Erholung, gestaltenden Einfluss auf die Um- und Mitwelt zu haben, insbesondere politische Partizipation. Die Verwirklichung von sozialer Gerechtigkeit ist eine politische und gesellschaftliche Aufgabe. Hier zu sensibilisieren oder auch politisch aktiv zu werden gehört zum Selbstverständnis der Profession Soziale Arbeit.

Literatur:
Herriger, Norbert. (2014). Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung (5. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
Nussbaum, Martha C. (2007). Frontiers of Justice: Disability, Nationality, Species Membership. Cambridge (Mass.): Harvard University Press.

Prof. Dr. André Zdunek ist Dozent am Fachbereich Sozialer Arbeit der Berner Fachhochschule. Er hat in Philosophie promoviert und lehrt Ethik und Philosophie.

Fachinformationen

Asylwesen Kanton Bern

Neustrukturierung des Asylbereichs

Mit dem Detailkonzept zur Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern konkretisiert der Regierungsrat, wie er die Integration von Flüchtlingen verbessern will. Mit dem neuen Integrationsmodell will er unter dem Grundsatz «Fördern und Fordern» die Erwerbsquote innert vier Jahren um fünf Prozent erhöhen. Insgesamt stehen dafür aber zehn Prozent weniger finanzielle Mittel zur Verfügung.

Mit der Neustrukturierung im Asylbereich auf Bundesebene ändern sich die Voraussetzungen für die Kantone. Die Asylverfahren werden stark beschleunigt und mehr als die Hälfte der Asylverfahren sollen abgeschlossen werden, während sich die Asylsuchenden in der Zuständigkeit des Bundes befinden (maximal 100 bzw. 140 Arbeitstage). Bei den beschleunigten Verfahren – jene Verfahren, bei denen keine weiteren Abklärungen nötig sind – und den sogenannten Dublin-Fällen erfolgt der Vollzug in der Regel ab den Bundeszentren. Zwar bleibt das Asylwesen Verbundaufgabe aller drei staatlichen Ebenen, doch der Bund übernimmt einen grossen Teil in der Betreuung und Unterbringung. Kantone und Gemeinden werden entlastet. Für die Kantone rücken damit in Zukunft folgende Aufgaben ins Zentrum: Die Betreuung der Asylsuchenden im erweiterten Verfahren – Verfahren, bei denen weitere Abklärungen nötig sind – und die Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen.

> **Zwar bleibt das Asylwesen Verbundaufgabe aller drei staatlichen Ebenen, doch der Bund übernimmt einen grossen Teil in der Betreuung und Unterbringung.**

Neuorganisation und Zuständigkeitswechsel beim Kanton

Der Berner Regierungsrat legte im August 2016 eine Strategie vor, um den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern neu zu organisieren und verabschiedete Anfang Juli die Detailkonzeption. Der Bereich der Asylsozialhilfe und Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen als auch die Nothilfe und der Wegweisungsvollzug sollen optimiert werden. Aufgrund der Neustrukturierung auf Bundesebene wird der Kanton sehr viel weniger Asylsuchende unterbringen müssen. Diese müssen dafür vermehrt langfristig und dauerhaft untergebracht werden. Die Verkürzung der psychisch oft belastenden Phase der Ungewissheit ist eine Chance für die geflüchteten Menschen. Zwar sind sie noch wenig vertraut mit den hiesigen Verhältnissen, aber die Integrationsförderung kann wesentlich früher einsetzen. Die Herausforderung des Vollzugs von Wegweisungen bleibt in der Zuständigkeit der Kantone. Daher ist die kantonale Neuorganisation mit dem Fokus «Integration von Beginn an durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) und rascher und konsequenter Vollzug durch die Polizei- und Militärdirektion (POM)» mit einem Zuständigkeitswechsel verbunden. Die GEF wird nicht nur für die Gewährung der Sozialhilfe für Flüchtlinge, sondern neu auch für Asylsuchende im erweiterten Verfahren und für vorläufig aufgenommene Personen zuständig sein. Die POM wird sich in Zukunft auf den Vollzug von Wegweisungen sowie auf die Ausrichtung von Nothilfe konzentrieren. Abgewiesene, nothilfebeziehende Asylsuchende werden in separaten Rückkehrzentren untergebracht, die vom Migrationsdienst, angesiedelt bei der POM, geführt werden. Der Wegweisungsvollzug erfolgt ab den kantonalen Rückkehrzentren und neu auch ab den Bundesasylzentren. Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe als integraler Bestandteil des Asylverfahrens sollen auch weiterhin die freiwillige Rückkehr fördern.

> **Der Kanton wird sehr viel weniger Asylsuchende unterbringen müssen. Diese müssen dafür vermehrt längerfristig und dauerhaft untergebracht werden.**

Die Detailkonzeption enthält zudem weitere zentrale Elemente wie die Vereinfachung der Organisation und die Reduktion der Schnittstellen durch eine Konzentration der Zuständigkeiten, die Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, die Koordination der Freiwilligenarbeit und des Beitrags der Kirchen und den Einbezug von Gemeinden und Regierungsstatthalterinnen und -statthaltern.

Neues Integrationsmodell nach dem Grundsatz «Fördern und Fordern»

Das neue Integrationsmodell, welches der Detailkonzeption zugrunde liegt, legt den Fokus auf die rasche Integration in den Arbeitsmarkt bzw. in die berufliche Ausbildung. Für

anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, für die eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt oder eine berufliche Ausbildung angestrebt wird, wird der Erwerb eines Sprachdiploms A2 durch den Kanton finanziell unterstützt. Darüber hinaus ist je nach individuellem Bedarf eine weitergehende Förderung bis zum Niveau B2 möglich. Junge Erwachsene sollen möglichst rasch fit gemacht werden für den Besuch einer Berufs- oder Mittelschule, bei Erwachsenen steht hingegen eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt im Zentrum. Nach dem Grundsatz «Fördern und Fordern» werden vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge verpflichtet, mit einer aktiven Grundhaltung die erforderlichen Sprach- und Grundkompetenzen rasch zu erwerben. Dabei sollen die Anreize zur raschen Integration durch drohende Sanktionen verstärkt werden. So werden die Unterbringungsform und die Höhe der Sozialhilfe ans Sprachniveau und die Erwerbstätigkeit geknüpft. Erreicht eine Person die festgelegten Ziele nicht, drohen Sanktionen. Vorläufig Aufgenommene dürfen erst von einer Kollektivunterkunft in eine Wohnung wechseln, wenn sie Sprachniveau A1 erreichen und arbeiten oder eine Ausbildung absolvieren. Davon ausgenommen sind Familien mit schulpflichtigen Kindern.

> **Die Anreize zur raschen Integration sollen durch drohende Sanktionen verstärkt werden.**

Maximal fünf regionale Partner

Mit dem neuen Integrationsmodell will die Regierung die Erwerbsquote innert vier Jahren um fünf Prozent erhöhen und gleichzeitig die Kosten um zehn Prozent senken. Diese Mammutaufgabe soll an fünf regionale Partner delegiert werden. Sie sind verantwortlich für die Erreichung der Integrationsziele und die kostengünstige Wahrnehmung der übrigen Aufgaben. Dabei sollen neu zugewiesene Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge möglichst bevölkerungsproportional auf die Verwaltungskreise verteilt und dem jeweiligen regionalen Partner zugeteilt werden. Es ist vorgesehen, fünf ähnlich grosse Regionen zu bilden, welche sich an den bestehenden Verwaltungsregionen orientieren und jeweils von einem regionalen Partner abgedeckt werden. Die Leistungen werden gemäss dem Beschaffungsrecht öffentlich ausgeschrieben und die Verträge mit konkreten Zielvorgaben verknüpft. Die Umsetzung des Detailkonzepts bedingt gesetzliche Anpassungen und erfolgt zeitlich gestaffelt bis ins Jahr 2020.

Unterbringung 2.0

Im Kanton Bern ist im Asylwesen einiges im Umbruch. Auch bei der Unterbringung von Asylsuchenden gibt es einige Neuerungen und Pläne für die Zukunft.

Letztes Jahr haben in der Schweiz so wenig Menschen Asyl beantragt wie seit 2010 nicht mehr (vgl. Artikel auf S. 20). Dies hat auch Folgen für die Unterbringung der Asylsuchenden in den Kantonen. So wurden im Kanton Bern alleine seit Jahresbeginn die verfügbaren Plätze für Asylsuchende der 1. Phase um ca. 1'300 auf unter 3'000 reduziert. Diese befinden sich in insgesamt 34 Unterkünften (siehe Tabelle). Bei sieben dieser Unterkünfte handelt es sich um Zentren für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA), bei einer um eine Notunterkunft (NUK). Seit Anfang Mai haben acht Zentren geschlossen, wobei insbesondere bei den NUK eine starke Abnahme zu verzeichnen ist. Dies entspricht dem Ziel des Kantons, möglichst alle unterirdischen Unterkünfte zu schliessen – ein Ziel, welches bis im Oktober erreicht sein soll. Während es vor vier Monaten noch acht NUK mit insgesamt 910 Plätzen gab, soll bis im Oktober auch die letzte verbleibende geschlossen sein. Im Juli wurde ausserdem eine neue Unterkunft eröffnet, die (oberirdische) Kollektivunterkunft Rossfeld in der Stadt Bern.

Wohncontainer in Biel

Gleichzeitig ist der Kanton weiterhin auf der Suche nach neuen, oberirdischen Unterkünften. So sollen in Biel-Bözingen in bisher von Bauarbeitenden genutzten Containern temporäre Unterkünfte für Asylsuchende entstehen. Die knapp 90 Container sollen während maximal drei Jahren Platz für insgesamt 200 Personen bieten und durch Asyl Biel & Region betreut werden. Während die Stadt Biel sich damit offen zeigt für die Unterbringung von Asylsuchenden in einer neuen Kollektivunterkunft, wünscht sie sich gleichzeitig vom Kanton, dass dieser den Zuzug von anerkannten Flüchtlingen und anderen Personen aus dem Asylbereich im Rahmen seiner Möglichkeiten eingrenzt. Die Stadt stört sich daran, dass mehr als 20 Prozent aller Flüchtlinge im Kanton Bern in Biel wohnen, obwohl diese nur einen Anteil von gut fünf Prozent an der Bevölkerung aufweist. Dies fördere die Ghettoisierung und sei staatspolitisch heikel (Berner Zeitung, 29.6.17). Ausserdem hat Biel bereits mit einer sehr hohen Sozialhilfequote zu kämpfen. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat aus diesem Grund die Fachstelle Wohnen der Caritas angewiesen, in Biel bis auf weiteres keine Wohnungen an anerkannte Flüchtlinge zu vermieten. Finden Flüchtlinge hingegen selber eine Wohnung in Biel, besteht aufgrund der Niederlassungsfreiheit keine gesetzliche Grundlage, ihnen die Wohnsitznahme zu verwehren. Anders sieht es für Asylsuchende in der zweiten Phase und vorläufig aufgenommenen Personen aus. Ihnen kann der Zuzug verweigert werden, selbst wenn sie selbständig eine Wohnung gefunden haben.

Voraussichtlich kein zweites Bundeszentrum in Lyss

Auch auf Bundesebene ist die Neustrukturierung des Asylbereichs in vollem Gange. Im Rahmen der Revision des Asylgesetzes 2015 wird eine Beschleunigung des Asylverfahrens und eine Erhöhung der Unterbringungskapazität des Bundes auf insgesamt 5'000 Plätze angestrebt. Der Kanton Bern hat als eine von sechs Verfahrensregionen, die insgesamt 5'000 Plätze zur Verfügung stellen, 620 dieser Plätze zu tragen. In diesen Bundesasylzentren sollen zukünftig innert 100 Arbeitstagen (140 Arbeitstage im Rahmen des Dublin-Verfahrens) ungefähr 60% aller Asylgesuche behandelt werden. Ab 2019 soll deshalb in Kappelen die bereits bestehende Kollektivunterkunft Lyss-Kappelen als Bundeszentrum weitergeführt werden. Ausserdem ist auf dem Areal des ehemaligen Zieglerspitals in der Stadt Bern bereits heute ein Empfangs- und Verfahrenszentrum des Bundes mit 350 Plätzen in Betrieb, wobei es sich bei diesem um eine Übergangslösung bis 2023 handelt. Als Anschlusslösung hatte das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Umnutzung der Militärkaserne in Lyss vorgesehen. Aufgrund der Nähe zum Zentrum in der Nachbargemeinde Kappelen (270 Plätze) wurde diese Wahl von verschiedenen Seiten stark kritisiert. Der Berner Regierungsrat sprach sich nun Anfang Juli im Rahmen der Anhörung zum Sachplan Asyl offiziell gegen das vorgeschlagene Zentrum in Lyss aus, wie schon zuvor die Standortgemeinde Lyss. Stattdessen favorisiert er eine Erhöhung der Kapazität des Zentrums in Kappelen. Gemäss Regierungsrat Christoph Neuhaus ist der Standort Lyss damit «*zu 80 bis 90 Prozent (...) aus dem Spiel*» (Der Bund, 3.7.17). Voraussichtlich Ende Jahr wird der Bundesrat den Sachplan Asyl verabschieden und die festgelegten Standorte werden damit verbindlich.

> **Der Berner Regierungsrat spricht sich gegen das vorgeschlagene Bundeszentrum in Lyss aus.**

Temporäres Bundeszentrum in Thun für Notfälle

Des Weiteren hat das Staatssekretariat für Migration kürzlich bekannt gegeben, dass im Rahmen der so genannten «Notfallplanung Asyl» im Falle eines raschen, starken Anstiegs von Asylgesuchen maximal 1'200 Personen in den Militärhallen auf dem Waffenplatz Thun untergebracht werden können. Damit es aber überhaupt zu einer Inbetriebnahme kommt, müssten innert drei Tagen 30'000 irreguläre Grenzübertritte erfolgen. Ein derzeit eher unrealistisches Szenario, wenn man bedenkt, dass im gesamten 2016 insgesamt nur ungefähr 27'000 Personen ein Asylgesuch in der Schweiz stellten.

Unterbringung von Asylsuchenden im Kanton Bern, 1. Phase (Stand: 25. August 2017)

Standort	*Betreiber*	*Standort*	*Betreiber*	*Standort*	*Betreiber*
Büren	ABR	Konolfingen	HAF	Zollikofen	HAF
Enggistein, Worb	ABR	Mühleberg	HAF	Rugen	AKT
Eschenhof, Gampelen	ABR	Münchenbuchsee NUK	HAF	Freyberg, Spiez	AKT
Kappelen-Lyss	ABR	Niederbipp	HAF	Aeschried, Aeschi b. Spiez	ORS
Reconvilier	ABR	Oberzollikofen	HAF	Bäregg, Langnau UMA	ZB
Schlüssel, Biel	ABR	Ringgenberg	HAF	Grindelwald UMA	ZB
Tramelan	ABR	Rossfeld, Bern	HAF	Huttwil UMA	ZB
Aarwangen	HAF	Sandwürfi, Köniz	HAF	Säget, Belp UMA	ZB
Halenbrücke, Kirchlindach	HAF	Schafhausen, Hasle b. Burgdorf	HAF	Schmocken, Beatenberg UMA	ZB
Hinterkappelen	HAF	Schüpbach	HAF	Täuffelen UMA	ZB
Jegenstorf	HAF	Viktoria, Bern	HAF	Unterseen UMA	ZB
Total Plätze: 2'682 **Plätze für UMA: 340**					

Legende:
NUK: Notunterkunft; UMA: Unterkunft für unbegleitete minderjährige Asylsuchende
ABR: Asyl Biel & Region; AKT: Asylkoordination Thun; HAF: Heilsarmee Flüchtlingshilfe; ZB: Zentrum Bäregg GmbH
Quelle: Polizei- und Militärdirektion Kanton Bern, www.pom.be.ch › Migration › Asyl › Unterbringung

Asylwesen Schweiz

Die unfreiwillige Ausreise

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter beobachtet seit 2012 alle zwangsweisen Rückführungen auf dem Luftweg. Sie überwacht dabei insbesondere die Anwendung und Verhältnismässigkeit von Zwang. Der Umgang mit rückzuführenden Familien, so zeigte sich in den Beobachtungen, gestaltet sich als besonders schwierig und uneinheitlich.

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) beobachtet alle Stufen einer zwangsweisen Rückführung von betroffenen Rückzuführenden: Von der Zuführung vom Aufenthaltsort bis zum Flughafen, über die Bodenorganisation, den Flug an sich, bis hin zur Ankunft im Zielland und der Übergabe an die dort zuständigen Behörden. Die Zuführungen der Betroffenen zum Flughafen stuft sie als besonders heikel ein, weshalb sie diese Phase im letzten Berichtsjahr verstärkt beobachtete.

Inhaftierung und Trennung von Familien

Im Kanton Zug wurden die Eltern von vier Kindern im Vorfeld einer Rückführung in Ausschaffungshaft genommen und drei der Kinder in zwei verschiedenen Kinderheimen fremdplatziert. Die Mutter und das viermonatige Kind wurden während zwei Wochen in einer ausserkantonalen Einrichtung festgehalten, bevor sie die drei letzten Tage in der Hafteinrichtung des Vaters verbrachten. Diese Massnahmen wurden zur Verhinderung eines Untertauchens der Familie eingeleitet. Die Kommission hielt die Hafteinrichtung für die Unterbringung von Mutter und Baby für ungeeignet und erachtete die Trennung der drei älteren Kinder von den Eltern als unangemessen. Der besagte Fall aus dem Kanton Zug wurde auch vom Bundesgericht kritisiert, welches in seinem Urteil vom April 2017 zum Schluss kommt, dass durch die Fremdplatzierung der Kinder der Artikel 8 der Europäischen Konvention für Menschenrechte (Recht auf Familienleben) verletzt worden sei.

Auch in anderen Kantonen beobachtete die Kommission vereinzelt Inhaftierungen von Familien im Vorfeld von Rückführungen. Im Kanton Bern wurde eine Mutter mit fünf Kindern vor der Wegweisung während einer Nacht in einer Sicherheitszelle eines Gefängnisses untergebracht und wegen körperlichen Widerstands teilgefesselt. Die Kinder wurden währenddessen in einem Familienzimmer untergebracht. Obschon die Behandlung der Kinder angemessen gewesen sei, hinterfragt die Kommission die Notwendigkeit und Dauer der in der Sicherheitszelle zusätzlich angeordneten Fesselung sowie die Angemessenheit der medizinischen Überwachung der Mutter. In Anbetracht des agitierten Zustands der Mutter ist sie der Meinung, dass stattdessen ein Abbruch der Rückführung hätte erwogen werden sollen.

> **Auch in anderen Kantonen beobachtete die Kommission vereinzelt Inhaftierungen von Familien im Vorfeld von Rückführungen.**

ChameleonsEye / Shutterstock

Familie in einer Flüchtlingsunterkunft (Symbolbild)

Die Kommission ist der Meinung, dass Inhaftierungen gerade bei Familien mit Kindern nicht zur Sicherstellung von Wegweisungen eingesetzt werden dürfen und dass eine Trennung von Kindern und Eltern lediglich bei einer unmittelbaren Gefährdung der Kinder einzuleiten sei. Für alle anderen Konstellationen seien mildere Massnahmen (z.B. Fussfesselung, Überwachung am Domizil) unbedingt vorzuziehen.

Transparente Informationen an die rückzuführenden Personen

Der aktuelle Bericht der NKVF widmet dem Vorbereitungsgespräch mit den Rückzuführenden einen grösseren Abschnitt, da die Kommission diesbezüglich grosse kantonale Unterschiede feststellt. Angesichts der internationalen Vorgaben und des enormen Stresses, dem die Rückzuführenden durch die fehlende Kenntnis der Wegweisungsmodalitäten ausgesetzt sind, fordert die NKVF die Behörden auf, die Betroffenen über deren Rückführung zu informieren, sowohl in der Administrativhaft als auch in anderen Unterkünften. Korrekterweise müssten die Betroffenen mindestens 72 Stunden vor dem jeweiligen Flug über diesen informiert werden. Die Behörden sind auch dann nicht von ihrer Verantwortung befreit, die Person angemessen über die bevorstehende Rückführung zu informieren, wenn eine Selbstverletzungsgefahr vorliegt.

> **Eine Trennung von Kindern und Eltern ist lediglich bei einer unmittelbaren Gefährdung der Kinder einzuleiten.**

Erfahrungen der Sozialarbeitenden in Unterkünften

Am Horizonte-Kurs «Die unfreiwillige Ausreise» vom 2. Mai 2017, an dem Sandra Imhof von der NKVF als Fachreferentin beteiligt war, tauschten sich die Teilnehmenden über ihre Erfahrungen mit Anhaltungen (das Abholen am Unterkunftsort im Rahmen einer Zuführung) aus, die sie bei Bewohnerinnen und Bewohnern in den kantonalen Unterkünften erlebt hatten. Anhaltungen von Familien mit Kindern erleben sie als besonders schwierig und es zeigte sich hier eine grosse Unsicherheit bezüglich eines geeigneten Verhaltens in solchen Situationen. So könnte eine Lösung sein, dass die betreuende Person, zu der ein gewisses Vertrauensverhältnis besteht, zunächst alleine den Aufenthaltsraum der Betroffenen betritt und diese auf die bevorstehende Situation vorbereitet, bevor die Polizistinnen und Polizisten eintreten. Ein solcher Umgang kann jedoch nicht zur Regel ernannt werden, so ein Einwand einer Kursteilnehmerin, weil die Betreuungsperson nicht verantwortlich gemacht werden könne für Fluchtversuche oder gefährdende Reaktionen der Betroffenen. Gleichzeitig waren sich die Teilnehmenden am Kurs einig: In vielen Fällen werden die Zuführungen als angemessen erlebt. Mit einer klaren und transparenten Kommunikation von Seiten der Betreuenden, ab Zeitpunkt des Erhalts des negativen Entscheids, wurden sehr gute Erfahrungen gemacht.

Urteil Bundesgericht vom 26. April 2017: BGer 2C_1052/2016
Bericht NKVF: www.nkvf.admin.ch > Publikationen & Service > Ausländerrechtliches Vollzugsmonitoring

Rechtsprechung

Rückführungen nach Ungarn gestoppt

Die Schweiz darf Flüchtlinge, die gemäss Dublin-Verordnung in die Zuständigkeit Ungarns fallen, bis auf weiteres nicht dorthin zurückschicken. Das Bundesverwaltungsgericht hält fest, dass die Lage in Ungarn zu unsicher und weitere Abklärungen nötig seien. Für die Betroffenen heisst dies erneutes Warten. Verschiedene Organisationen fordern vom Bund den sofortigen Selbsteintritt auf die entsprechenden Asylgesuche.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat in einem Referenzurteil von Anfang Juni die Beschwerde einer asylsuchenden Person, die über Ungarn in die Schweiz eingereist ist, gutgeheissen. Es hebt die Verfügung des Staatssekretariats für Migration (SEM) auf und weist die Sache zur Neubeurteilung an dieses zurück. Dieses Referenzurteil hat Auswirkungen auf über 200 Beschwerden von Asylsuchenden, die sich gegen eine Rückführung nach Ungarn im Rahmen des Dublin-Verfahrens gewehrt hatten. Obwohl das BVGer bereits Anfang 2016 entschieden hatte, alle hängigen Dublin-Ungarn-Fälle zu sistieren bis neue Abklärungen des SEM zur Lage in Ungarn vorliegen, kam es gemäss der Schweizerischen Flüchtlingshilfe 2016 noch zu 65 Rückführungen nach Ungarn, in den ersten Monaten des Jahres 2017 zu deren zehn. In ihrem aktuellen Urteil halten die Richterinnen und Richter nun fest, dass die Lage in Ungarn für Asylsuchende zu unsicher sei.

Inhaftierung von Asylsuchenden in Ungarn

Konkret erwähnt werden etwa die geschlossenen Zentren für Asylsuchende in einer Transitzone an der ungarisch-serbischen Grenze, in welchen auch Minderjährige ab 14 Jahren untergebracht werden, sowie die Zentren in «Prätransit-Zonen» in Serbien, in welche Flüchtlinge abgeschoben werden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat kürzlich festgehalten, dass die Unterbringung in den Zentren dieser Transitzone einer Inhaftierung gleich kommt (EGMR-Urteil 47287/15). Ausserdem ist die rechtliche Situation für Asylsuchende, die in Anwendung der Dublin-Verordnung nach Ungarn überstellt werden, völlig ungewiss, wie das Urteil festhält. Es sei nicht klar, wo sie untergebracht würden und welchen Status sie erhielten. So werden Asylgesuche von Personen eingestellt, wenn diese das Land verlassen und nicht innerhalb von neun Monaten zurückkehren.

Ungarn erklärt sich für nicht zuständig

Ein weiteres Problem besteht in der Anwendung der sicheren Drittstaatenregel: Ungarn schickt Asylsuchende nach Serbien zurück und beruft sich dabei auf die Einschätzung, dass Serbien ein sicherer Drittstaat sei. Dies ist oft auch der Fall

bei Personen, die im Rahmen des Dublin-Abkommens nach Ungarn zurückgeschickt werden. Der European Council on Refugees and Exiles hat in diesem Zusammenhang den Fall eines afghanischen Asylsuchenden dokumentiert, der im September 2015 aus der Schweiz nach Ungarn rückgeführt worden war. In Ungarn wurde daraufhin verfügt, dass der Staat nicht auf das Asylgesuch eintreten müsse, da die betroffene Person über Serbien eingereist sei. Der junge Afghane erhielt einen

Ungarn schickt Asylsuchende nach Serbien zurück und beruft sich dabei auf die Einschätzung, dass Serbien ein sicherer Drittstaat sei.

Wegweisungsentscheid und ein Wiedereinreiseverbot. Diese Praxis ist insofern besorgniserregend, als dass die Asylgesuche nicht mehr einzeln geprüft werden und es so zu einer Kettenabschiebung und zu einem Verstoss gegen das Non-Refoulement-Gebot kommen kann.

Kein definitiver Stopp von Rückführungen

Ganz ausschliessen will das BVGer Rückführungen nach Ungarn aber dennoch nicht. Vielmehr weist es das SEM an, Abklärungen zur aktuellen gesetzlichen und humanitären Situation von Asylsuchenden in Ungarn zu tätigen. Auch das Parlament will von einem generellen Rückführungsstopp nach Ungarn nichts wissen. Es hat eine Motion der Grünen Nationalrätin Christine Häsler Anfang Juni deutlich abgelehnt.

Junge Frau kann Lehrstelle nicht antreten

Die Betroffenen haben mit diesem Urteil einen ersten Sieg erreicht, Klarheit über ihren Aufenthaltsstatus haben sie aber deswegen noch nicht. Sie warten nun erneut, bis anhin auf den Entscheid des BVGer, nun auf jenen des SEM. Bezeichnend ist etwa der Fall einer Afghanin, die – damals minderjährig – in das Asylgesuch ihres Vaters aufgenommen wurde, der über Ungarn in die Schweiz eingereist war. Die junge Frau integrierte sich rasch, lernte Deutsch und fand eine Lehrstelle, die sie diesen Sommer hätte beginnen können. Weil ihr Asylgesuch nun aber beim SEM hängig ist und ihr Aufenthaltsstatus weiterhin unklar ist, kann sie die Lehrstelle nicht antreten.

Selbsteintritt der Schweiz gefordert

Verschiedene Organisationen wie die Schweizerische Flüchtlingshilfe und Amnesty International fordern deshalb, dass die Schweiz nun rasch auf die Gesuche der Betroffenen eintritt. In einem Appell fordern sie ausserdem vom Bundesrat, dass die Schweiz aus humanitären Gründen vermehrt selbst auf Asylgesuche eintritt, anstatt stur auf den Dublin-Richtlinien zu beharren. Gerade auch, weil die Dublin-Verordnung III es jedem Staat selber überlässt auf Gesuche von Personen einzutreten, für die er gemäss der Verordnung nicht zuständig wäre, und dies insbesondere in Härtefällen oder aus humanitären Gründen explizit erwartet.

BVGer-Urteil D-7853/2015. www.bvger.ch > Rechtsprechung > Entscheiddatenbank > D-7853/2015
Dublin-Appell: www.dublin-appell.ch
ECRE, AIDA (2015): Crossing Boundaries. The new asylum procedure at the border and restrictions to accessing protection in Hungary

Fotosr 52 / Shutterstock

Flüchtlinge an der ungarisch-serbischen Grenze im September 2015

Eritrea: SEM muss nochmals über die Bücher

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kommt in einem aktuellen Urteil zum Schluss, dass eine Rückschaffung von eritreischen Asylsuchenden trotz der besorgniserregenden Menschenrechtslage in Eritrea nicht per se gegen das Folterverbot verstösst. Allerdings weist er die Schweiz an, zu überprüfen, ob der Militärdienst in Eritrea das Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit verletzt.

Bereits im Januar hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) in einem Grundsatzentscheid festgehalten, dass die illegale Ausreise von Eritreerinnen und Eritreern alleine keinen Asylgrund darstellt. Im aktuellen Fall vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ging es um die Beschwerde eines eritreischen Staatsbürgers, dessen

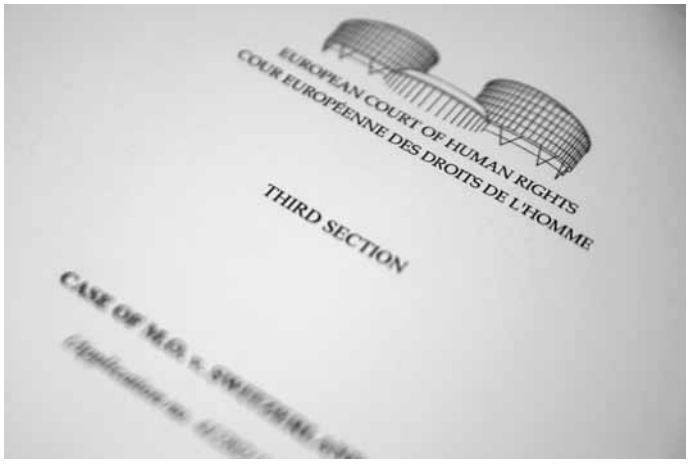

EGMR-Urteil zu Eritrea

Asylgesuch abgelehnt worden war. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hatte argumentiert, dass der Asylsuchende nicht glaubhaft darlegen konnte, dass er in seinem Herkunftsland verfolgt sei. Der EGMR hält fest, dass die Schweiz mit der verfügten Rückschaffung das Folterverbot nicht verletzt habe. Gleichzeitig hält das Strassburger Gericht aber fest, dass die Schweiz in jedem Einzelfall überprüfen müsse, ob dem Schutzsuchenden bei einer Rückkehr Gefahr drohe. Der Entscheid hat somit keine allgemeingültige Wirkung und hält lediglich fest, dass in Eritrea keine «Situation allgemeiner Gewalt», also kein Bürgerkrieg, herrsche und somit nicht alle eritreischen Asylsuchenden per se Anrecht auf Schutz haben. Jede und jeder einzelne Asylsuchende muss folglich glaubhaft darlegen können, dass er oder sie Schutz benötigt. Im Falle des Beschwerdeführers muss das SEM nun ausserdem in einem weiteren Asylverfahren abklären, ob der drohende Einzug in den eritreischen Nationaldienst vereinbar ist mit dem Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit. Ansonsten würde dies ein Wegweisungsvollzugshindernis darstellen. Für den Betroffenen bleibt somit weiterhin unklar, ob und mit welchem Status er in der Schweiz bleiben darf.

Abdrängung in die Illegalität und Nothilfe

Aktuell leben ungefähr 36'000 Eritreerinnen und Eritreer in der Schweiz. 40 Prozent von ihnen befinden sich im Asylprozess, wurden also vorläufig aufgenommen oder befinden sich noch im Verfahrensprozess. Die Schutzquote betrug in den letzten Monaten jeweils annährend 80 Prozent, und liegt damit nach den syrischen Asylsuchenden an zweiter Stelle. Was aber geschieht mit den übrigen 20 Prozent? Zwangsausschaffungen nach Eritrea sind mangels eines Rückkehrabkommens nicht möglich und zu einer freiwilligen Rückkehr im Rahmen der Rückkehrhilfe kam es seit 2004 in gerade einmal 47 Fällen. Tausende andere mit Wegweisungsentscheid werden somit zu Sans-Papiers und in die Nothilfe gedrängt. Insgesamt bezogen letztes Jahr fast 700 eritreische Flüchtlinge Nothilfe, wobei sich im Vergleich zum Vorjahr insbesondere der Anteil der Frauen auf fast die Hälfte aller Nothilfe beziehenden eritreischen Staatsangehörigen erhöht hat (43%).

Der Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn wehrt sich vehement gegen diese Praxis. Er hält fest, dass eine Asylpraxis, die eine ganze Menschengruppe in die Strukturen der Nothilfe drängt, der humanitären, christlichen Tradition der Schweiz nicht würdig ist.

EGMR-Urteil 41282/16: www.hudoc.echr.coe.int
Communiqué Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn: www.refbe-juso.ch > News (26.6.17)

Statistik

Weniger neue Asylgesuche

Mitte Juli veröffentlichte das Staatssekretariat für Migration die neusten Zahlen zum Asylbereich. Diese zeigen: In der Schweiz haben so wenig Menschen Asyl beantragt wie seit 2010 nicht mehr. Dass dies nicht automatisch heisst, dass weltweit weniger Menschen auf der Flucht sind, belegt ein Blick in die Statistiken des UNHCR – nach wie vor sind 65.6 Millionen Menschen innerhalb und ausserhalb ihrer Landesgrenzen auf der Flucht.

9'123 Personen haben in der Schweiz im ersten Halbjahr 2017 um Asyl ersucht, nach wie vor sind dabei Eritrea, Syrien und Afghanistan die Hauptherkunftsländer. Im selben Zeitraum 2016 betrug diese Zahl 14'277. Die sinkende Anzahl der Gesuche deutet jedoch mitnichten auf eine verminderte Gefahrenlage hin. Zieht man die Zahlen des UNHCR hinzu, wird deutlich, dass die meisten Geflüchteten nach wie vor in Ländern wie dem Libanon, der Türkei oder Jordanien Zuflucht finden. Hinzu kommt, dass die Registrierung der Ankommenden in Italien konsequenter vorgenommen und so eine Weiterreise in andere europäische Staaten deutlich erschwert wird. Die Flüchtlinge kommen also nach wie vor in Europa an, bleiben aber vermehrt im Erstankunftsland. 2016 betrug die Anzahl

der registrierten Geflüchteten in Italien 180'000, bis Mitte Juli dieses Jahres waren weitere 93'000 Menschen per Boot in Italien angekommen. Diejenigen Geflüchteten, die in der Schweiz ein Asylgesuch stellen, haben eine relativ hohe Bleibewahrscheinlichkeit: Die Schutzquote ist mit 57.9% unverändert hoch, insgesamt wurde in knapp 3'300 Fällen Asyl gewährt (26%), weitere 4'000 Personen (31.9%) erhielten eine vorläufige Aufnahme. Werden die Personen mit Nichteintretensentscheid nicht mitgezählt, liegt die Schutzquote gar bei 73.9%.

Ausreisen oder hier bleiben

Und was geschieht mit denjenigen, die nicht unter diese 57.9% fallen? Ebenfalls im Juli hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Statistik zu den Nothilfeleistungen veröffentlicht. Obwohl Bezugsdauer und damit auch die Kosten für die Nothilfe im Jahr 2016 zurückgegangen sind, haben in diesem Zeitraum nach wie vor 10'614 Personen Nothilfe bezogen. Dabei hat eine Verschiebung stattgefunden von Personen aus Ländern mit einer tiefen Schutzquote wie z.B. Marokko oder Nigeria hin zu Asylsuchenden aus Ländern wie Eritrea, Afghanistan oder Äthiopien. Die neue Eritrea-Praxis des SEM, die im Januar 2017 vom BVGer bestätigt wurde (siehe Artikel auf Seite 20), hat bewirkt, dass Asylsuchende aus diesem Land vermehrt mit negativen Asylentscheiden konfrontiert werden. Das SEM hält eine Rückkehr für zumutbar. Gut 50% der Nothilfebeziehenden sind so genannte Langzeitbeziehende – das heisst, sie sind seit mehr als einem Jahr auf Nothilfe angewiesen und haben praktisch keine Perspektive auf ein selbstbestimmtes Leben.

Selbständige Rückkehr nimmt weltweit zu

Einige der von einem negativen Asylentscheid oder einem Nichteintretensentscheid Betroffenen tauchen unter oder reisen unkontrolliert weiter in andere europäische Länder. Andere werden im Rahmen der Dublin-Verordnung in das Erstankunftsland, meist Italien, überstellt oder in ihren Heimatsstaat ausgeschafft. Immer mehr Menschen entscheiden sich weltweit aber auch für eine selbständige Rückkehr mit Unterstützung der Rückkehrhilfe. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) registrierte 2016 weltweit gut 98'000 selbständige Rückkehrende (81'000 davon aus Europa) – zwei Jahre zuvor waren es lediglich 43'000. Schweizweit ist die Zahl der Personen, die Rückkehrhilfe in Anspruch nehmen, eher zurückgegangen. Waren es 2012 noch gut 4'000 Ausreisen, lag diese Zahl 2016 bei knapp 1'200.

www.unhcr.org/globaltrends2016
www.sem.admin.ch > Aktuell > News > Nothilfeleistungen für abgewiesene Asylsuchende (13.7.2017)
www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Asylstatistik
www.iom.int > Our work > Department of Migration Management > Assisted Voluntary Return > 2016 Key Highlights

Porträt

Being Okey

Elf Jahre Flucht, ein abgelehntes Asylgesuch, ein Wiedererwägungsgesuch, ein erfolgloser Rekurs, und ein zweites Asylgesuch und schliesslich die Anerkennung als Flüchtling – der Weg von O., der in der Schweiz Asyl beantragte, da er in Nigeria aufgrund seiner Homosexualität verfolgt wurde, war lang und steinig. Der Kurzfilm «Being Okey» begleitet O. in seinem Alltag und weist auf die Situation homosexueller Flüchtlinge hin.

Im Januar 2017 anerkannte das Staatssekretariat für Migration (SEM) den Nigerianer O. als Flüchtling. Für diese Anerkennung hat O. zusammen mit diversen Unterstützungsgruppen sechs Jahre lang gekämpft. 2010 reichte er ein Asylgesuch ein, auf das mangels Glaubwürdigkeit jedoch nicht eingetreten wurde. Das SEM ordnete die Wegweisung nach Nigeria an. Da O. sich in seinem Heimatland an Leib und Leben bedroht sah, tauchte er unter, um der drohenden Ausschaffung zu entgehen. 2014

beingokey.ch

Being Okey – Wenn Liebe zum Verbrechen wird

wurde er während einer Polizeikontrolle verhaftet und in Ausschaffungshaft gesetzt. Dies löste eine breite Protest- und Solidaritätswelle aus. In der Folge hörte das SEM O. im Juli 2015 erneut zu seinen Asylgründen an und tätigte Abklärungen vor Ort. 2016 bestätigte der Bericht eines Vertrauensanwaltes der Schweizer Botschaft in Nigeria die Glaubwürdigkeit von O.'s Geschichte. Daraufhin wurde O. im Januar 2017 als Flüchtling anerkannt, gleichzeitig wurde er aber als asylunwürdig eingestuft, da er 2012 gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen hatte. Gegen diesen Entscheid ist noch eine Beschwerde hängig.

Restriktive Praxis in der Schweiz

Auch wenn in der Schweiz die sexuelle Orientierung und die Geschlechteridentität nicht explizit als Asylgründe anerkannt sind, kann LGBT-Flüchtlingen Asyl gewährt werden. Die sexuelle Orientierung und Geschlechteridentität sind grundlegende Bestandteile der menschlichen Identität. Wer aufgrund seiner sexuellen Orientierung verfolgt wird, fällt unter die Kategorie «Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Art. 3 Abs. 1 AsylG)». Um Asyl zu erhalten, müssen die Betroffenen aber glaubhaft machen, dass sie schwul, lesbisch oder transgender sind, deswegen verfolgt werden und ihr Herkunftsstaat nicht schutzfähig ist. Diese Glaubwürdigkeit wird von den Behörden vielfach in Frage gestellt, auch weil es für die Betroffenen oft sehr schwierig ist, offen über ihre sexuelle Orientierung zu sprechen. Der Fall von O. zeigt dies exemplarisch.

www.beingokey.ch
www.humanrights.ch > Fokus Schweiz > Menschenrechte im Landesinnern > Verletzliche Gruppen > Sexuelle Orientierung und Identität

Arbeit & Bildung

Powercoders geht in die zweite Runde

Das Projekt Powercoders hat anfangs 2017 in Bern einen dreimonatigen Programmierkurs für hochqualifizierte Flüchtlinge durchgeführt. Die Idee des Projekts scheint aufzugehen: Nach erfolgreichem Abschluss des Kurses haben alle 15 Teilnehmenden (vier Frauen und elf Männer aus acht Nationen) eine Praktikumsstelle in einem Berner IT-Betrieb gefunden. Für einige haben sich sogar noch mehr Türen aufgetan: Zwei Kursteilnehmende können nach ihrem Praktikum eine Lehre als Informatiker beginnen, ein oder zwei Kursteilnehmende haben eine Festanstellung in Aussicht und zwei weitere beginnen ein Informatikstudium an einer Fachhochschule. Von soviel Erfolg bestätigt, geht das Projekt nun im September in die zweite Runde, diesmal mit Kursort Zürich. Das Angebot richtet sich in erster Linie an Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, aber auch Anmeldungen von Asylsuchenden werden geprüft. Zahlreiche Anmeldungen von Interessierten sind eingegangen, nach wie vor sucht PowerCoders MentorInnen, die die Kursteilnehmenden begleiten, IT-Fachleute, die einen Teil des Unterrichts übernehmen sowie IT-Firmen, die ein Praktikum anbieten können.

www.powercoders.org

MosaiQ Bern

Gut qualifizierte Migrantinnen und Migranten haben es nach wie vor schwer, in der Schweiz eine ihren Fähigkeiten entsprechende Stelle zu finden. Um dem entgegen zu wirken hat HEKS gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum Arbeit der Stadt Bern eine neue Fachstelle für qualifizierte Migrantinnen und Migranten geschaffen. Die Fachstelle «MosaiQ» bietet Beratung und Begleitung in den Bereichen Diplomanerkennung, Nachholbildung und Vermittlung in den Arbeitsmarkt. Auch administrative Unterstützung bei Finanzierungsfragen gehört dazu. Zielgruppe sind Drittstaatsangehörige, welche in ihrem Heimatland einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder eine Berufsausbildung mit Diplom erworben haben. Das Angebot richtet sich insbesondere an vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge sowie an Personen, welche mittels Familiennachzug in die Schweiz eingereist sind. Zulassungsvoraussetzung sind zudem genügende Sprachkenntnisse (idealerweise Niveau B1 oder höher). Dauer und Form der Begleitung werden nach erfolgter Situationsanalyse festgelegt. Die Übernahme der relativ geringen monatlichen Kosten muss mit den jeweiligen Sozialhilfestellen geklärt werden.

Weitere Informationen und Anmeldung: Alex Niklaus, 031 385 18 30
www. heks.ch/mosaiq-bern

Berufsvorbereitendes Bildungsangebot BPI 2

Mit der Schaffung des Bildungsangebotes «Berufsvorbereitendes Schuljahr Praxis und Integration 2 für 20-25-jährige Migrantinnen und Migranten» (BPI 2 für Erwachsene) verfolgt der Kanton Bern das Ziel, Migrantinnen und Migranten innerhalb eines Jahres an eine Grundbildung (EBA, EFZ), an eine Vorlehre oder an einen Arbeitsplatz heranzuführen. Im Fokus der erwachsenengerechten, individuellen Förderung stehen die Erlangung der Arbeitsmarktfähigkeit durch ca. 10 Stunden Arbeitseinsatz pro Woche und das Erweitern der Grundkompetenzen in Sprache, Mathematik, Informationstechnologien sowie Beruf und Gesellschaft. Die Integration in die schweizerische Gesellschaft durch Begegnungen und Vernetzung in der Wohngemeinde sowie die berufliche Orientierung durch Schnuppereinsätze und Praktika sind weitere zentrale Teile der Ausbildung. Das Angebot kann während maximal eines Jahres besucht werden. Verantwortlich für die Pilotphase ist die Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule

Bern (BFF). Das Pilotprojekt startet diesen Oktober mit drei Klassen. Zwei weitere Klassen sind ab Februar 2018 geplant. Im Schuljahr 2017/18 ist die Aufnahme in der Regel bis 30-jährig möglich. Ein Sprachniveau A2, mündlich und schriftlich, ist Voraussetzung für eine Anmeldung. Asylsozialhilfestellen, Flüchtlingsdienste und die Ansprechstellen Integration können Interessentinnen und Interessenten über untenstehenden Link anmelden.

www.erz.be.ch > berufsbildung > brueckenangebote

allegra! Sprachenzentrum

Das Zürcher Sprachenzentrum allegra! hat einen neuen Standort im Berner Wankdorf eröffnet. Bereits werden Deutschkurse auf verschiedenen Niveaus sowie je ein Kurs «Schweizerdeutsch für Anfänger» und «Deutsch für die Pflege» durchgeführt. In allen Kursen wird bei Bedarf ein kostenloser Kinderhütedienst angeboten. Ab Oktober werden modulare Integrationskurse das Angebot ergänzen. Dabei können Mathematikunterricht, ein Computer-Anwenderkurs sowie ein Intensivkurs für die sprachliche und kulturelle Integration frei kombiniert werden. Der Computer-Anwenderkurs kann auf Wunsch mit dem international anerkannten ECDL-Zertifikat abgeschlossen werden.

Weitere Informationen und Anmeldung: Stefanie Wind, 031 561 52 00
www.allegra-sprachen.ch > Standorte

Intensivsprachkurse an Berufsfachschulen

Das im Herbst 2016 gestartete Pilotprojekt «Intensivsprachkurse an den Berufsfachschulen» des Kantons Bern wird auch im Schuljahr 2017/18 fortgesetzt. Die Kurse richten sich an Migrantinnen und Migranten zwischen 17 und 25 Jahren, die im lateinischen Alphabet alphabetisiert sind und über keine oder geringe Deutsch- resp. Französischkenntnisse (unter Niveau A1 GER) verfügen. Die Kurse dauern 19 Wochen und finden 4-5 Mal pro Woche statt. In den Kursen werden sprachlich-kommunikative Kompetenzen in Bezug auf Alltag, Beruf und Arbeit vermittelt. Ziel ist es, die Teilnehmenden auf den Einstieg in eine berufliche Qualifizierung (Berufsbildung, Brückenangebot) oder den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten. Anmeldungen geeigneter Personen erfolgen direkt an die Berufsfachschulen. Informationen zu den Kursdaten mit Start Anfang 2018 und Standorte werden im Herbst online publiziert.

www.erz.be.ch/weiterbildung > Sprachförderung im Migrationsbereich > Sprachkurse Berufsfachschulen

Wissenstransfer

Datenschutz im Asylbereich

Die Mitarbeitenden in den Asylsozialhilfestellen haben tagtäglich viel mit besonders schützenswerten Daten zu tun. Gleichzeitig fragen viele Aussenstellen um Informationen betreffend ihrer Klientel an und es gilt rasch zu entscheiden, welche Daten bekannt gegeben werden dürfen und welche nicht.

Asylsozialhilfestellen unterliegen dem Sozialhilfegeheimnis und damit einer besonderen Geheimhaltungspflicht. Im Rahmen einer Informations- und Austauschveranstaltung Ende Juni konnten die rund 35 anwesenden Fachpersonen ihre Fragen an zwei Experten der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und des Amts für Migration und Personenstand richten. Neben grundlegenden Informationen zu den kantonalen Datenschutzrichtlinien konnten ganz konkrete, in der Praxis auftauchende Fragen, beantwortet werden.

Wie ist zu reagieren, wenn das Betreibungsamt anruft und wissen möchte, ob Person X noch in der besagten Kollektivunterkunft wohnhaft ist?
Aufgrund des Sozialhilfegeheimnisses darf eine Adresse nicht ohne die Ermächtigung einer vorgesetzten Stelle (z.B. des Migrationsdienstes des Kantons Bern MIDI) bekannt gegeben werden. Zudem ist sicherzustellen, dass es sich bei der anrufenden Person tatsächlich um eine Mitarbeitende des Betreibungsamtes handelt, z.B. durch einen späteren Rückruf auf die eingehende Telefonnummer. Als Alternative kann auch direkt an den MIDI verwiesen werden, da dieser nicht dem Sozialhilfegeheimnis untersteht.

Dürfen Stammblätter bei der Anmeldung für Sprachkurse oder für die Rückkehrberatung weitergeleitet werden?
Stammblätter enthalten viele besonders schützenswerte Daten (Verfahrensstand, Religion, Gesundheit, etc.), deren Bekanntgabe an Sprachkursanbietende unverhältnismässig ist. Gleichzeitig ist der Aufenthaltsstatus ein wichtiger Faktor bei der Abrechnung der Sprachkurse. Mitarbeitende müssen deshalb sicherstellen, dass sie ihre Klientinnen und Klienten nur an die für sie zugänglichen Kurse anmelden und nur die für den Kursbesuch notwendigen Angaben weiterleiten. Demgegenüber dürfen Stammblätter an die Rückkehrberatung des Kantons Bern weitergegeben werden. Die darin enthaltenen Informationen sind für die Rückkehrberaterinnen notwendig, um ihr Mandat zu erfüllen. Sie haben auf diese Weise die Möglichkeit, so rasch wie möglich zu bestimmen, ob jemand Anspruch auf Rückkehrhilfe hat. Bei medizinischen Belangen im Zusammenhang mit der Rückkehrhilfe und der Organisation der Reise ins Heimatland holen die Rückkehrberaterinnen

immer das schriftliche Einverständnis ihrer Klientinnen und Klienten ein und arbeiten mit dem behandelnden Arzt bzw. der behandelnden Ärztin zusammen.

Medizinische Notfälle

Schliesslich ist bei der Frage nach der Verhältnismässigkeit bei der Weitergabe von Daten gesunder Menschenverstand gefragt. Es gilt abzuwägen, welche Informationen eine Behörde oder dritte Stelle tatsächlich für die Ausübung ihrer Aufgabe benötigt. So sollten in der Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten nur gesundheitsbezogene Informationen ausgetauscht werden. Trotzdem kann es medizinische Notfälle geben, bei denen dem ärztlichen Fachpersonal die Angabe zum Verfahrensstand eines Patienten oder einer Patientin helfen kann, die Lage korrekt einzuschätzen, und die richtigen (oder gar rettenden) Massnahmen einzuleiten. Wenn etwa ein Patient über schwere Depressionen klagt und einen Sterbewunsch äussert, kann die behandelnde Ärztin dank der Kenntnis über eine kürzlich erfolgte Ablehnung des Asylgesuches davon ausgehen, dass die Aussage ernst zu nehmen ist und durch geeignete Massnahmen einen Suizidversuch verhindern.

Schliesslich ist bei der Frage nach der Verhältnismässigkeit bei der Weitergabe von Daten gesunder Menschenverstand gefragt.

Zusammenarbeit mit Freiwilligen

Ein Aha-Erlebnis waren auch die Ausführungen des Datenschutzbeauftragten Markus Siegenthaler zum Thema Freiwilligenengagement. Gemäss seinen Ausführungen unterliegen Freiwillige, die durch Einsatzvereinbarungen an die Asylsozialhilfestellen gebunden sind, wie Mitarbeitende dem Sozialhilfegeheimnis und damit speziellen Geheimhaltungspflichten. Wenn sie jedoch Zeugen eines Offizialdelikts wie etwa häusliche Gewalt werden, sind sie verpflichtet, dies der Polizei zu melden. Sie können sich aber jederzeit auch an die Sozialarbeitenden der Asylsozialhilfestellen wenden, da sie durch ihr Engagement in der Regel in einem speziellen Vertrauensverhältnis zu den Geflüchteten stehen.

Rechtsgrundlagen: Artikel 18 der kantonalen Verfassung, Datenschutzgesetz KDSG, Datenschutzverordnung DSV, Sozialhilfegesetz SHG, Kapitel 11 der Asylsozialhilfeweisung: www.pom.be.ch > Asylsozialhilfeweisung 7.2

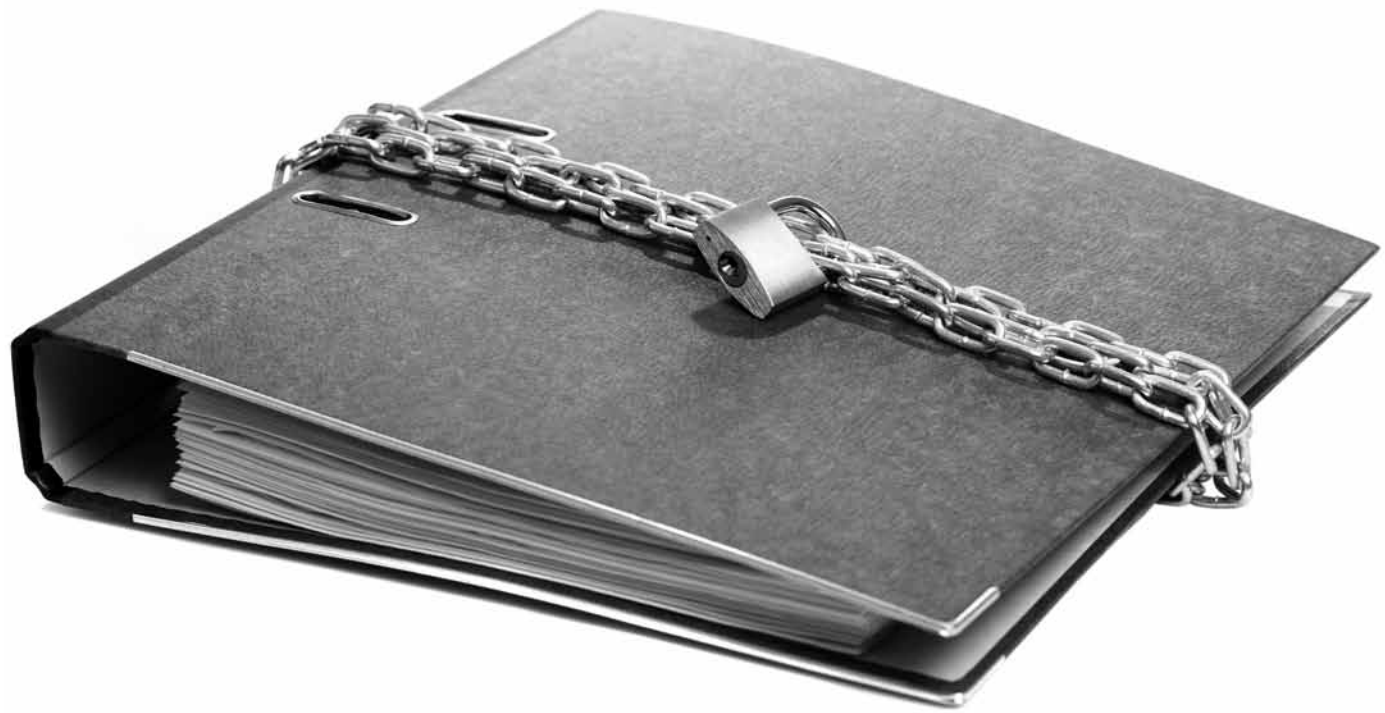

Harper 3D / Shutterstock

Bei der Weitergabe von schützenswerten Daten ist Vorsicht geboten

Kurzinfos

Stadt und Kanton Bern

Berner Integrationspreis

Der Integrationspreis der Stadt Bern geht dieses Jahr an die Autonome Schule denk:mal. Von der Jury wurde das denk:mal als «eindrucksvolles Beispiel gelebter Integration» und Ort der Inklusion gelobt, der allen offen steht. Die Autonome Schule bietet neben kostenlosen Deutschkursen ein vielfältiges Angebot an Kursen und dient als sozialer Treffpunkt für die Migrationsbevölkerung und die ansässige Bevölkerung. Der diesjährige Förderpreis geht an die Viktoria- und Ziegler-Freiwilligen für ihren grossen Einsatz für die Bewohnerinnen und Bewohner der zwei Stadtberner Asylunterkünfte.

www.denk-mal.info
www.freiwilligeviktoria.ch
www.ziegler-freiwillige.ch

Freiwilligengruppe Rossfeld

Anfang Juli sind die ersten Bewohnerinnen und Bewohner in die Kollektivunterkunft Rossfeld in der Stadt Bern gezogen. Die neu gegründete Freiwilligengruppe sucht für verschiedene Bereiche Freiwillige. Aktuell werden Personen für das Treffpunkt-Café, den Deutschunterricht, die Organisation von Spielnachmittagen für Kinder und Jugendliche sowie für einen Fahrdienst gesucht.

www.asyl-rossfeld.ch

ACTION TEAM. – Freiwilligengruppe in Biel

Das ACTION TEAM. besteht aus einer Gruppe von verschiedensten Leuten jeden Alters und jeder Herkunft, die sich aktiv für Newcomers (einmal geflüchtete und nun in der Schweiz lebende Menschen) aus der Region Biel und den umliegenden Kollektivunterkünften einsetzt. Ziel des Projekts ist es, Newcomers und bisherige Ortsbewohner zusammenzubringen, um den Kontakt und den gegenseitigen Austausch zu fördern. Aktuell werden Deutschkurse, Musik und Tanz, Fussball und Kinderaktivitäten angeboten. Diese finden hauptsächlich im Haus pour Bienne statt.

www.vereinfair.ch/projekte/action-team

Polizei und Migration

Seit zwei Jahren führen die «Brückenbauer», eine Arbeitsgruppe der Kantonspolizei Bern, Präventionstätigkeiten mit Migrantinnen und Migranten durch. In Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe sind nun Präventionsmaterialien zu den Themen Gutes Zusammenleben, Gewalt und Verkehrssicherheit entstanden. Diese sind in neun Sprachen erhältlich, darunter Arabisch, Farsi, Kurmanji, Somali, Tamil und Tigrinya.

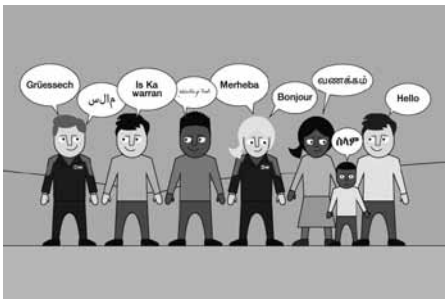

www.police.be.ch > Prävention > Brückenbauer

Beratung

Berner Gesundheit: Flyer in Migrationssprachen

Die «Berner Gesundheit» macht in ihren neuen Broschüren mit einfachen Piktogrammen auf ihre Dienstleistungen und Angebote aufmerksam. Die Einlageblätter der Broschüren sind in insgesamt acht Sprachen verfügbar, darunter Türkisch, Arabisch und Tigrinya. Die «Berner Gesundheit» berät und unterstützt u.a. zu den Themen Alkohol, psychische Gesundheit, Gewalt & Mobbing und Sexualität & Liebe. Sie arbeitet mit interkultureller Übersetzung. Die Broschüren können unter folgender E-Mailadresse bestellt werden: praevention@beges.ch

www.bernergesundheit.ch

Ratgeber rassistische Diskriminierung

Der Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung wurde überarbeitet und steht neu online zur Verfügung. Er richtet sich an Fachpersonen und direkt Betroffene. Diese finden auf dem Webportal u.a. eine Übersicht zur rechtlichen Lage im Bereich des Diskriminierungsschutzes, nach Lebensbereichen aufgeteilte Informationen (u.a. Arbeitswelt, Gesundheitswesen) und Erläuterungen zu Fachbegriffen. Der Ratgeber wurde von der Fachstelle für Rassismusbekämpfung in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus erarbeitet.

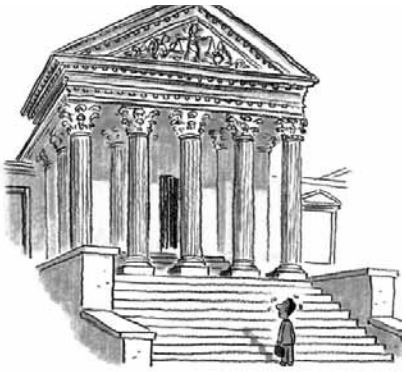

www.rechtsratgeber-frb.admin.ch

Frabina

Die «Beratungsstelle für Frauen und Männer in binationalen Beziehungen» bietet neu telefonische Beratungen an. Ausserdem hat ihr Beratungsbüro in Bern eine neue Adresse. Mitte August startet neu eine begleitete Vätergruppe für Väter in binationalen Beziehungen, welche einen Austausch zu Themen wie Erziehung, Partnerschaft und Familienleben, aber auch zu Integration, Aufenthalt und Arbeitssituation ermöglichen soll. Ein Einstieg ist jederzeit möglich.

frabina Bern, Kapellenstrasse 24, Bern
frabina-Beratungshotline: 0900 81 27 01 (Fr. 2.29/Min.)
www.frabina.ch

Veranstaltungen

Somalia – Zwischen Hoffnung und Hungersnot

Seit bald drei Jahren leidet Somalia unter enormer Dürre, was zu massenhaftem Sterben von Tieren und Hungersnot führt. Tausende von Menschen sind akut vom Hungertod bedroht. Yahya Dalib von Help Somali Organization hat gemeinsam mit dem freien Journalisten Christian Zeier Somalia besucht. Sie zeigen Foto- und Filmmaterial, berichten über die aktuelle Situation und liefern wertvolle Hintergrundinformationen. Der Ertrag der Kollekte wird für Hilfsprojekte in Südsomalia eingesetzt.

Mittwoch, 20. September 2017, 19.00 Uhr, Käfigturm, Marktgasse 67, Bern
Kollekte
www.help-somali.org

HEKS-Lunchkino – Flucht aus Syrien

Der 40-minütige Dokumentarfilm «Die Kinder von Shatila – Flucht aus Syrien ins Ungewisse» von Barbara Miller beschreibt das Schicksal von Flüchtlingen aus Syrien, die im Libanon unter schwierigsten Bedingungen überleben müssen und in behelfsmässigen Unterkünften wohnen. Mit eindrücklichen Bildern wird die Arbeit der Organisation Najdeh («Hilfe») von Leila Ali dargestellt, die die Lebensbedingungen der Flüchtlinge Schritt für Schritt verbessert. Filmpremiere mit offeriertem Sandwich und Getränk und der Möglichkeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hilfswerks der evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS) ins Gespräch zu kommen.

Donnerstag, 14. September 2017, 12.00 Uhr
Kino Rex, Schwanenstrasse 9, Bern
Anmeldung bis eine Woche vor der Veranstaltung erwünscht.
www.heks.ch/lunchkino

Papierlos in Paris und Bern

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe «Leselust» liest die Schauspielerin Noëmi Gradwohl Szenen aus «Samba für Frankreich», einem spannenden Roman aus dem Paris jenseits von Eiffelturm und Louvre, wo Menschen wie der junge Malier Samba leben – ohne Papiere, aber nicht ohne Hoffnung. Auch in Bern leben und arbeiten Menschen ohne Aufenthaltsgenehmigung, sogenannte Sans-Papiers. Sie reinigen Büros, pflegen ältere Menschen, hüten Kinder – und sind Teil unserer Gesellschaft. Einblick in ihren Alltag vermittelt das anschliessende Gespräch mit der Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers.

Donnerstag, 19. Oktober 2017, 19.00 Uhr, Christkatholische Kirchgemeinde, Kramgasse 10, Bern
www.kirchliche-bibliotheken.ch/leselust

Geflüchtete und Natur

Die SILVIVA-Stiftung organisiert am 23. September in Unterzollikofen eine Tagung zur «Naturbezogenen Umweltbildung im Austausch mit Flüchtlingen». Es werden naturbezogene Projekte für Menschen mit Fluchthintergrund vorgestellt. Ausserdem soll ein Austausch zwischen Projektinitiantinnen und Geflüchteten stattfinden.

www.silviva.ch > Weiterbildung > Tagungen

Online

Neue Infoplattform zu FGM

Auf der neu aufgeschalteten Plattform zu Mädchenbeschneidung (Female Genital Mutilation – FGM) können sich betroffene und gefährdete Mädchen und ihre Familien informieren und Unterstützung finden. Die Website wird in den Landessprachen sowie Englisch, Somalisch und Tigrinya angeboten. Ausserdem finden Fachpersonen auf einer eigenen Fachwebsite Hintergrundinformationen. Die Plattform wird vom neuen «Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz» getragen.

Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz

www.maedchenbeschneidung.ch
www.maedchenbeschneidung.ch/eingang (Fachpersonen)

Selbstlernvideos zur Alphabetisierung

In einfach verständlichen Selbstlernvideos, die sich an Geflüchtete ohne Kenntnisse des lateinischen Alphabets richten, werden Aussprache, Schreiben, Lesen, Vokabular und einfache Dialoge auf Deutsch geübt. Die frei zugänglichen Videos richten sich einerseits an Personen aller Ausgangssprachen, andererseits sind einzelne Videos speziell für Arabischsprechende verfügbar. Die Videos stehen auf Youtube sowie als Download zur Verfügung.

www.willkommen.zum.de > Selbstlernvideos zur Alphabetisierung von Arabisch sprechenden Flüchtlingen

Petition

«Retten wir Menschenleben im Mittelmeer»

2016 sind mehr als 4'500 Menschen auf der Flucht im Mittelmeer ertrunken. In einem Bericht kommt Amnesty International zum Schluss, dass Europa die Seenotrettung vermehrt privaten Hilfsorganisationen überlässt und auf die Kooperation mit der libyschen Küstenwache setzt. In Libyen werden Geflüchtete interniert und oftmals schweren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. In einer Petition an den Bundesrat und die europäischen Regierungen fordert Amnesty die Schaffung von sicheren und legalen Fluchtwegen, die Erhöhung der Kapazität von Such- und Rettungsmissionen sowie die Einstellung der Zusammenarbeit mit Libyen.

Petition: www.amnesty.ch > Mitmachen > Online mitmachen
Bericht «A perfect storm»: www.amnesty.ch > Themen > Asyl und Migration > Festung Europa

Machen Sie auf Ihr Angebot aufmerksam
An dieser Stelle könnte auch Ihr neues Angebot, Ihre Veranstaltung oder Ihr Aufruf veröffentlicht werden. Unter Kurzinfos informieren wir regelmässig über neue Angebote und Veranstaltungen mit Bezug zum Asylbereich. Der nächste Redaktionsschluss ist der 3. November 2017. Kontakt: lisa.schaedel@kkf-oca.ch

Kirchliche Kontaktstelle
für Flüchtlingsfragen KKF

Effingerstrasse 55
3008 Bern

Tel. 031 385 18 11
Fax 031 385 18 17

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch